

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 15

353

31. März 2021

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfertag für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 25. April 2021</i>	354	
<i>Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020...</i>	354	
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen</i>	370	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	372	
<i>Kirchliche Verordnung zur Regelung der Besonderheiten bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Jahre 2021</i>	373	
<i>Kirchliche Verordnung zur Regelung der Besonderheiten bei der Anstellungsprüfung für Angehörige der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst im Jahre 2021 und zur Änderung der Prüfungsordnung III</i>	374	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung</i>	375	
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer Abweichung von der Diakonischen Bezirksordnung zur Restrukturierung des Rechnungswesens und der Finanzverwaltung des Kreisdiakonieverbandes im Landkreis Esslingen und des Diakonieverbandes Reutlingen</i>	375	
		<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung der Umweltarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>
		376
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung</i>
		377
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung</i>
		378
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg</i>
		380
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg</i>
		381
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung der Jugendarbeit im Bezirk</i>
		382
		<i>Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2021 sowie die Jahresrechnung 2019 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>
		392
		<i>Wiederbestellung des Orgelsachverständigen</i>
		392
		<i>Parochialänderungen</i>
		393
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Hermuthausen, Belsenberg und Dörrenzimmern über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Krankenpflegeförderverein“</i>
		395
		<i>Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.</i>
		396
		<i>Dienstnachrichten</i>
		396
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		397
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		398

Pflichtopfertag für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 25. April 2021

Erlass des Oberkirchenrats
vom 19. Februar 2021
AZ 52.13-12 Nr. 77.34-18-03-06-V01

Nach dem Kollektenplan ist am Sonntag Jubilate, 25. April 2021, ein Pflichtopfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Eine Initiative der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), junge Erwachsene in ihrem christlichen Glauben zu begleiten und ihnen innovative Räume des Glaubens zu öffnen soll heute unterstützt werden. Hierzu zählt besonders die Integration junger Geflüchteter und Migranten durch Bildungsangebote.

Ihr Opfer soll für neue digitale Formate von Spiritualität, Seelsorge und Reflexion des eigenen Glaubens verwendet werden. Mit Seminaren der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (ASF) sollen junge Geflüchtete und Migranten für gesellschaftspolitische Debatten und ihre historischen Hintergründe sensibilisiert werden. Damit bietet sich die Chance, aktuellen Formen von Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit gemeinsam entgegenzuwirken.

In Jesaja 43,19 steht geschrieben:
„Denn siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h.c. Frank Ofried July
Landesbischof

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

vom 28. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021

1. im Gesamtergebnishaushalt mit einem veranschlagten Gesamtergebnis in Höhe von -77.320,5 TEUR
2. im Gesamtfinanzhaushalt mit einer veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von -94.292,9 TEUR

festgestellt.

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2021 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach §37a Einkommensteuergesetz (EStG) sowie auf Sachzuwendungen nach §37b EStG. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 3-S244.4/27- (BStBI I S. 773) 5,0 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz einzeln veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Jährliches Kirchgeld
	(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	
	€	€
1	30.000 bis 37.499	96
2	37.500 bis 49.999	156
3	50.000 bis 62.499	276
4	62.500 bis 74.999	396
5	75.000 bis 87.499	540
6	87.500 bis 99.999	696
7	100.000 bis 124.999	840
8	125.000 bis 149.999	1.200
9	150.000 bis 174.999	1.560
10	175.000 bis 199.999	1.860
11	200.000 bis 249.999	2.220
12	250.000 bis 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Absatz 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder glaubensverschiedene Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder glaubensverschiedene Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes, insbesondere dessen §§ 4 und 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fällig-

keitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

§ 3

(1) Das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 700 Mio. EUR, der Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden an diesem Aufkommen auf 350 Mio. EUR festgesetzt.

(2) Dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden werden 7,696 % des Anteils der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer gemäß Absatz 1, also 26.936.012 EUR zugeführt. Zinsen aus Beträgen, die dem Ausgleichsstock zugewiesen sind, werden diesem zugeführt.

(3) 400 TEUR werden für psychologische Beratungsstellen aus dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer gemäß Absatz 1 nach Abschnitt IIa Nummer 1 Verteilungsgrundsätze für einen bestimmten von der Landeskirche veranlassten vorübergehenden Sonderbedarf zugewiesen.

(4) 8 Mio. EUR werden aus dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer gemäß Absatz 1 nach Abschnitt IIa Nummer 2 Verteilungsgrundsätze zur gesonderten Bedarfszuweisung an alle Kirchengemeinden mit gleichen Beträgen für jedes Gemeindeglied bereitgestellt.

(5) Aus dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer erfolgen Vorwegentnahmen für:

1. Gesellschaftlicher Dialog (1200016000)	1.306,5 TEUR
2. Ökumene (1300016000)	100,2 TEUR
3. Mission (1400016000)	881,3 TEUR
4. Kirchlicher Entwicklungsdienst (1500016000)	6.050,6 TEUR
5. Digitalisierung (5200036000)	500,0 TEUR
6. Pauschalabkommen Arbeitssicherheit (6100016000)	244,8 TEUR
7. Pauschalabkommen Versicherungen	

(6300016000)	5.836,0 TEUR
8. Öffentlichkeitsarbeit Kirchensteuern	
(7000036000)	326,4 TEUR
9. Kirchensteuerverwaltung	
(7100016000)	10.884,1 TEUR
10. Informationstechnologie	
(732XXX6000)	5.700,0 TEUR
11. Umlagen an die EKD	
(7900016000)	7.180,8 TEUR
12. Finanzausgleich an die EKD	
(7900026000)	14.058,9 TEUR
13. Clearing (7909056000)	29.689,4 TEUR
14. Unterstützung von Tageseinrichtungen für Kinder	
(8100026000)	400,0 TEUR
15. Kirchliche Verwaltungsstellen	
(8600016000)	13.866,2 TEUR
16. Rechnungsprüfamt (9200006000)	1.139,1 TEUR

(6) Aus dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wird für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände eine Rücklage bei der Landeskirche (gemeinsame Ausgleichsrücklage) gebildet. Für das Haushaltsjahr 2021 wird eine Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage in Höhe von 42.953.400 EUR festgelegt.

(7) Der Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden wird in Höhe von 260.190.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Mehrerträge, die den Kirchengemeinden zustehen und nicht zur Deckung von Mindererträgen oder Mehraufwendungen benötigt werden, werden bis zur Erreichung eines Rücklagenbestands in Höhe von 225 Mio. EUR der gemeinsamen Ausgleichsrücklage zugeführt. Darüber hinausgehende Beträge werden der Evangelischen Versorgungsstiftung in Württemberg (Vermögensmasse Gesamtheit der Kirchengemeinden) zugeführt, sofern der Bestand der Vermögensmasse Gesamtheit der Kirchengemeinden den Betrag von 360 Mio. EUR nicht überschreitet. Verbleibende Beträge werden der gemeinsamen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindererträge werden, soweit sie die Kirchengemeinden betreffen und nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sind, bis zum Höchstbetrag von 100 Mio. EUR durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage gedeckt.

§ 5

(1) Mehrerträge, die der Landeskirche zustehen und nicht zur Deckung von Mindererträgen oder Mehraufwendungen benötigt werden, werden, sofern die Ergebnisrücklage einen Mindestbestand in Höhe von 250 Mio. EUR aufweist und die gesetzliche Mindesthöhe erreicht hat, der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds zum Aufbau des Stiftungskapitals zugeführt. Mindererträge werden, soweit sie die Landeskirche betreffen und nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sind, durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage nach § 85 Absatz 1 Haushaltsordnung gedeckt.

(2) Für die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrücklage wird ein Höchstbestand in Höhe von 80 Mio. EUR festgelegt. Darüber hinausgehende Beträge werden der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zum Aufbau des Stiftungskapitals zugeführt.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird der Oberkirchenrat ermächtigt, Kassenkredite bis zur Höhe von 10 % des in § 1 Nummer 1 veranschlagten ordentlichen Gesamtergebnisses aufzunehmen.

§ 7

Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf eine Gesamtsumme von 30 Mio. EUR festgelegt.

§ 8

Der Oberkirchenrat wird nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Haushaltsordnung ermächtigt, das Grundstück Gutenbergstraße 76 in 74074 Heilbronn der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Weg der Zustiftung kostenlos zu übereignen.

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

In das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 18. Oktober 2019 (Abl. 69 S. 14) wird nach § 7b folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Evangelische Landeskirche in Württemberg gegenüber dem Land Baden-Württemberg zu verpflichten, während der Haushaltsjahre 2021 bis 2025 die finanzielle Ausstattung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ohne Kürzung zu gewähren.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 2020

Dr. h.c. Frank Otfried July
Landesbischof

Gesamtergebnishaushalt

		nachrichtlich: Mittelfristplanung						
		Ergebnis 2019 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR	Ansatz 2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR
1.	Kirchensteuern und Finanzausgleichsleistungen				-448.164,1	-456.213,4	-455.784,4	-457.096,6
	<i>davon zweckgebunden*</i>							
2.	Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich				-6.236,6	-6.261,6	-6.296,6	-6.321,6
3.	Zuschüsse aus dem öffentlichen und nicht- öffentlichen Bereich				-65.001,4	-65.617,6	-66.605,0	-67.612,4
	<i>davon aus öffentlicher Hand</i>				-64.792,2	-65.409,5	-66.396,9	-67.404,3
4.	Opfer / Spenden				-219,5	-219,5	-219,5	-219,5
5.	Erträge aus Gebühren, Leistungsentgelten und Verkaufserlösen				-1.513,0	-1.535,2	-764,6	-765,8
6.	Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen				-25.072,5	-20.802,3	-17.425,1	-17.785,7
7.	Finanzerträge							
8.	Sonstige ordentl. Erträge				-105.840,2	-100.365,8	-97.186,0	-98.777,8
9.	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen							
10.	Ordentl. Erträge (Summe aus 1 bis 9)				-652.047,3	-651.015,4	-644.281,2	-648.579,4
11.	Personalaufwendungen				349.838,1	351.840,0	330.112,1	333.226,6
12.	Versorgungsaufwand				114.172,5	116.929,3	119.912,5	122.988,2
	<i>davon für Beamte</i>				111.072,5	113.767,3	116.687,3	119.698,5
	<i>davon für Angestellte</i>				3.100,0	3.162,0	3.225,2	3.289,7
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				49.103,8	49.548,2	21.970,3	20.647,6
14.	Kirchensteuer, Finanzausgleich, Zuweisungen/ Umlagen an den kirchlichen Bereich				142.439,6	140.214,0	140.213,9	133.352,2
15.	Zuschüsse an den öffentlichen und nicht- öffentlichen Bereich				4.986,8	4.558,0	4.037,5	4.038,1
16.	Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen				27.550,9	28.718,0	28.783,3	29.085,7
17.	Sonstige ordentl. Aufwendungen				34.536,5	46.841,0	40.068,1	41.485,1
18.	Abschreibungen				6.739,6	5.594,8	1.069,3	1.085,8
19.	Ordentl. Aufwendungen (Summe aus 11 bis 18)				729.367,8	744.243,3	686.167,1	685.909,3
20.	Veranschlagtes ordentl. Ergebnis (Saldo aus 10 und 19)				77.320,5	93.227,9	41.885,9	37.329,9
21.	Außerordentl. Erträge							
22.	Außerordentl. Aufwendungen							
23.	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 21 und 22)							
24.	Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren							
25.	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 20, 23 und 24)				77.320,5	93.227,9	41.885,9	37.329,9
26.	nachrichtlich: Zuführungen zu / Entnahme aus den Ergebnismrücklagen (§ 85 Abs. 1 HHO) (zum Ausgleich von 25)				-61.528,1			
27.	Zuführungen zur Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 85 Abs. 2 HHO)				726,6	726,6	690,0	690,0
28.	Entnahme aus Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 85 Abs. 2 HHO)				-6.319,4	-37,7		
29.	Zuführung zu weiteren Rücklagen (§ 85 Abs. 4 HHO)				478,9	497,2	564,0	569,5
30.	Entnahme aus weiteren Rücklagen (§ 85 Abs. 4 HHO)				-10.678,6	-5.862,1	-2.492,2	-1.443,4
31.	Saldo nach Entnahme aus / Zuführung zu den Rücklagen					88.551,9	40.647,7	37.146,0

* nur für OKR

Gesamtfinanzhaushalt

					nachrichtlich: Mittelfristplanung			
	Ergebnis 2019 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR	Ansatz 2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	
1.				651.580,1	650.546,4	644.000,6	648.298,8	
2.				-660.324,4	-667.960,3	-615.740,4	-613.863,6	
3.				-8.744,4	-17.413,9	28.260,1	34.435,2	
4.								
5.								
6.				75,0				
7.								
8.				200,0	200,0			
9.				275,0	200,0			
10.								
11.				-26.543,6				
12.				-3.663,8	-2.634,3	-1.665,6	-698,8	
13.				-55.000,0	-56.300,0	-57.700,0	-59.200,0	
14.								
15.				-200,0	-200,0			
16.				-85.407,4	-59.134,3	-59.365,6	-59.898,8	
17.				-85.132,4	-58.934,3	-59.365,6	-59.898,8	
18.				118,9	118,9	118,9	-42,9	
19.				-535,0	-535,0	-535,0	-535,0	
20.				-416,2	-416,2	-416,2	-577,9	
21.				-85.548,6	-59.350,5	-59.781,8	-60.476,7	
22.				-94.292,9	-76.764,3	-31.521,6	-26.041,4	

nachrichtlich:

23.	Inanspruchnahme von Mitteln des Finanzvermögens (zum Ausgleich von 21)			85.548,6			
24.	Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln (zum Ausgleich von 21)						
	davon: Mittel des Vermögensgrundstocks						
	davon: sonstige Mittel						
25.	Zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln			-5.054,7			
	davon: Mittel des Vermögensgrundstocks			-78,4			
	davon: sonstige Mittel			-4.976,3			

Ergebnishaushaltsquerschnitt

Code	Bezeichnung	Ordentl. Erträge	Ordentl. Aufwendungen	Außerordentl. Erträge	Außerordentl. Aufwendungen	Fehlbetragsabdeckung aus
		(Summe aus 1 bis 9)	(Summe aus 11 bis 18)			Vorfahren
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Dezernat 1 Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche	-9.877,0	36.521,1			
10	Dezernat 1 Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche	-339,7	846,1			
1000016000	Verwaltungszentrum Bad Boll	-0,1	0,1			
1000026000	Verwaltung Landeskirchlicher Dienststellen Innenstadt (VLDI)	-339,6	846,0			
11	Theologische Grundlagen, Gottesdienst	-246,4	2.649,0			
1100006000	Theologische Grundlagen, Gottesdienst	-108,7	1.111,4			
1100016000	Ehrenamtliche Gottesdienstleitung - Zuweisung für inh. Arbeit		495,8			
1100026000	Stift Urach - Zuweisung für inh. Arbeit		393,9			
1100036000	Bibelmuseum	-137,7	629,9			
1100046000	Sportbeauftragter		18,0			
12	Gesellschaftlicher Dialog	-1.344,8	7.936,4			
1200006000	Gesellschaftlicher Dialog		93,0			
1200016000	Gesellschaftlicher Dialog - Aufgaben der Kirchengemeinden	-1.316,5	1.290,8			
1200026000	Pfarramt für Kirche im ländlichen Raum		414,0			
1200036000	Pfarramt für die kirchliche Arbeit in der Polizei und für die	-0,1	181,6			
1200046000	Pfarramt für Friedensarbeit	-2,5	83,9			
1200056000	Landesstelle der Psychol. Beratungsstellen	-25,1	408,8			
1200066000	Büro des Umweltbeauftragten		303,9			
1200076000	Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen	-0,6	260,0			
1200086000	Treffpunkt 50plus - Zuweisung für inh. Arbeit		278,8			
1200096000	Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt - Zuweisung für inh. Arbeit		652,6			
1200106000	Evangelische Akademie Bad Boll - Zuweisung für inh. Arbeit		3.969,0			
13	Ökumene	-461,6	3.244,9			
1300006000	Ökumene	-218,1	2.850,6			
1300016000	Ökumene - Gemeinsame Aufgaben	-100,2	200,3			
1300026000	Pfarramt Christlich-Jüdischer Dialog	-143,3	194,0			
14	Mission	-1.137,3	5.623,8			
1400006000	Mission	-153,7	2.132,1			
1400016000	Mission - Gemeinsame Aufgaben	-881,3	1.747,5			
1400026000	Evangelische Mission in Solidarität	-102,3	1.744,2			
15	Kirchlicher Entwicklungsdienst	-6.230,9	11.041,6			
1500006000	Kirchlicher Entwicklungsdienst		1.198,5			

Code	Bezeichnung	Ordentl. Erträge	Ordentl. Aufwendungen	Außerordentl. Erträge	Außerordentl. Aufwendungen	Fehlbetragsabdeckung aus
		(Summe aus 1 bis 9)	(Summe aus 11 bis 18)			Vorfahren
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1500016000	Kirchlicher Entwicklungsdienst - Gemeinsame Aufgaben	-6.050,6	8.771,3			
1500026000	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (DiMg)		864,8			
1500036000	Studienbegleitprogramm (STUBE)	-180,3	207,0			
16	Theologisch-inhaltliche Gemeindebegleitung		3.862,9			
1600016000	Gemeindeentwicklung und Gottesdienst - Zuweisung für inh. Arbeit		1.382,1			
1600026000	Amt für missionarische Dienste - Zuweisung für inh. Arbeit		1.803,5			
1600036000	Kirche in Freizeit und Tourismus - Zuweisung für inh. Arbeit		677,3			
17	Kirchenmusik	-116,4	1.316,4			
1700016000	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	-2,5	294,5			
1700026000	Hochschule für Kirchenmusik	-113,9	1.021,9			
2	Dezernat 2 Kirche und Bildung	-19.450,0	55.441,1			
20	Dezernat 2 Kirche und Bildung		245,5			
2000006000	Dezernat 2 Allgemeine Verwaltung		216,1			
2001006000	Verwaltung Arbeitsbereiche		29,4			
21	Religionsunterricht, religiöse Bildung	-15.854,6	25.419,4			
2100016000	Religionsunterricht	-15.790,6	21.332,3			
2100026000	Schuldekaninnen und Schuldekane	-64,0	1.581,3			
2100036000	Pädagogisch-Theologisches Zentrum - Zuweisung für inh. Arbeit		2.505,8			
22	Ausbildung an Universitäten und Hochschulen	-347,9	4.921,0			
2200006000	Ausbildung an Universitäten und Hochschulen	-80,0	80,0			
2200016000	Interdisziplinärer Dialog Karl-Heim-Haus	-267,5	168,1			
2200026000	Martin Haug-Stiftung - Zuweisung	-0,4	4,8			
2200036000	Evangelische Hochschule Ludwigsburg - Zuweisung		4.668,1			
23	Ev. Schulwerk, Ev. Seminarstiftung, Ev. Schulstiftung	-217,7	5.364,6			
2300016000	Evangelische Seminarstiftung		911,5			
2300026000	Evangelische Schulstiftung	-65,8	3.907,9			
2300036000	Evangelisches Schulwerk in Württemberg	-151,9	545,2			
24	Kindertagesstätten und Elternarbeit, Familienzentren		1.730,2			
2400006000	Kindertagesstätten und Elternarbeit, Familienzentren		1.730,2			
25	Jugend- und Konfirmandenarbeit	-65,7	5.643,6			
2500006000	Jugend- und Konfirmandenarbeit	-5,0	10,5			
2500016000	Landesjugendpfarramt und Jugendarbeit	-60,7	241,3			
2500026000	Evangelisches Jugendwerk in Württemberg - Zuweisung		5.391,8			
26	Erwachsenen- und Familienarbeit	-567,8	4.445,1			
2600006000	Erwachsenen- und Familienarbeit		344,8			

Code	Bezeichnung	Ordentl. Erträge	Ordentl. Aufwendungen	Außerordentl. Erträge	Außerordentl. Aufwendungen	Fehlbetragsdeckung aus
		(Summe aus 1 bis 9)	(Summe aus 11 bis 18)			Vorfahren
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
2601006000	Evangelisches Männernetzwerk (EMNW)	-16,5	242,6			
2602006000	Evangelische Frauen in Württemberg (EFW)	-64,1	1.202,4			
2602016000	Müttergenesungswerk (MGW)	-350,9	1.637,8			
2602026000	Familienpflege und Dorfhelferinnenwerk (FDHW)		200,6			
2603006000	Ev. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung	-121,8	364,5			
2603016000	Ev. Landesarbeitsgemeinschaft der Familien-Bildungsstätten (LEF)		109,7			
2603026000	Langesarbeitsgemeinschaft ev. Bildungswerke in Württemberg	-14,5	156,2			
2603036000	Landesarbeitsgemeinschaft ev. Senioren in Württemberg (LAGES)		183,6			
2603046000	Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf)		2,9			
27	Seelsorge in Institutionen	-445,4	216,4			
2700006000	Seelsorge in Institutionen	-445,4	216,4			
28	Diakonat	-1.950,9	5.601,2			
2800006000	Diakonat	-1.868,0	4.305,4			
2801006000	Zentrum Diakonat		627,9			
2802006000	Zuweisungen für die Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen	-82,9	667,9			
29	Tagungsstätten		1.854,1			
2900016000	TS Birkach - Zuweisung		1.063,3			
2900026000	TS Bernhäuser Forst - Zuweisung		216,0			
2900036000	TS Bad Boll - Zuweisung		427,7			
2900046000	TS Bad Urach - Zuweisung		147,1			
3	Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst	-96.132,2	311.185,0			
30	Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst	-10,0	124,6			
3000006000	Dezernat 3 Allgemeine Verwaltung	-10,0	45,0			
3000016000	Pfarrvertretung		79,6			
31	Personalsteuerung und -verwaltung Pfarrdienst	-13.575,5	195.392,7			
3100006000	Personalsteuerung und -verwaltung Pfarrdienst	-13.575,5	195.392,7			
32	Gemeindepfarrdienst und Seelsorgedienste	-5.428,1	1.358,9			
3200006000	Gemeindepfarrdienst und Seelsorgedienste	-5.318,9	1.358,9			
3200016000	Bewegliche Pfarrstellen	-109,2				
33	Versorgung Pfarrdienst	-76.382,0	107.265,8			
3300016000	Versorgung	-76.382,0	107.265,8			
34	Theologische Ausbildung für den Pfarrdienst	-704,6	4.961,8			
3400006000	Theologische Ausbildung für den Pfarrdienst	-208,8	198,8			
3400016000	Theologiestudium (allgemein)	-495,8	383,0			
3400026000	Prüfungsamt Pfarrdienst		68,7			

Code	Bezeichnung	Ordentl. Erträge	Ordentl. Aufwendungen	Außerordentl. Erträge	Außerordentl. Aufwendungen	Fehlbetragsdeckung aus
		(Summe aus 1 bis 9)	(Summe aus 11 bis 18)			Vorfahren
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
3401006000	Evangelisches Stift Tübingen - Zuweisung		2.461,9			
3402006000	Pfarrseminar - Zuweisung		1.849,4			
35	Fort- und Weiterbildung im Pfarrdienst	-32,0	2.081,2			
3500006000	Fort- und Weiterbildung im Pfarrdienst	-31,0	543,2			
3500016000	Pfarrfrauen und Pfarrmänner	-1,0	60,5			
3501006000	Pastoralkolleg - Zuweisung		571,9			
3502006000	Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA) - Zuweisung		594,7			
3503006000	Fortbildung in den ersten Amtsjahren u. Geistl. Begleitung (FEA) -		310,9			
5	Dezernat 5 Grundsatzangelegenheiten Landeskirche	-3.696,9	48.881,8			
50	Dezernat 5 Grundsatzangelegenheiten Landeskirche	-152,9	1.455,9			
5000006000	Dezernat 5 Allgemeine Verwaltung	-4,4	444,3			
5000016000	Büro für Chancengleichheit		186,4			
5000026000	Landesbischof und Prälaten	-0,1	637,2			
5000036000	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	-148,4	189,0			
51	Strukturfragen und Projektcontrolling		132,6			
5100006000	Strukturfragen und Projektcontrolling		132,6			
52	Digitalisierung	-500,0	857,3			
5200016000	Digitalisierung Rahmenprojekt		357,3			
5200036000	Digitalisierung - Aufgabe Kirchengemeinden	-500,0	500,0			
53	Zentrale Dienste	-2.151,7	20.319,4			
5300016000	Gesamtmitarbeitervertretung		5,0			
5300026000	Mitarbeitervertretung		77,0			
5301006000	Oberkirchenrat	-2.017,7	19.784,0			
5302006000	Cafeteria	-134,0	453,4			
54	Bibliothek, Archiv und Registratur / Dokumentenmanagement	-110,5	4.221,9			
5400016000	Projekt Dokumentenmanagementsystem		940,0			
5401006000	Bibliotheken	-58,5	1.102,5			
5402006000	Archiv	-52,0	1.491,1			
5403006000	Registratur		688,3			
55	Öffentlichkeitsarbeit	-119,8	5.889,8			
5500016000	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	-14,7	571,3			
5500026000	Sprecherbüro / Pressestelle		435,0			
5501006000	Pfarramt für Rundfunk und Fernsehen	-26,0	92,5			
5502006000	Evangelisches Medienhaus	-79,1	4.791,0			
56	Zentrale Personalverwaltung	-512,0	14.733,4			

Code	Bezeichnung	Ordentl. Erträge	Ordentl. Aufwendungen	Außerordentl. Erträge	Außerordentl. Aufwendungen	Fehlbetragsabdeckung aus
		(Summe aus 1 bis 9)	(Summe aus 11 bis 18)			Vorjahren
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
5600016000	Zentrale Personalverwaltung (ZPV)	-28,4	2.184,1			
5600026000	Personalwirtschaft	-96,6	5.879,3			
5600036000	Versorgung	-385,0	6.670,0			
59	Mitberatung	-150,0	1.271,5			
5901006000	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	-147,0	732,8			
5902006000	Kirchl. Arbeitsrecht / Arbeitsrechtl. Kommission /		510,3			
5903006000	Kirchliches Verwaltungsgericht	-3,0	28,4			
6	Dezernat 6 Arbeitsrecht	-4.205,4	4.097,8			
61	Arbeitsrecht	-244,8	264,1			
6100016000	Pauschalabkommen Arbeitssicherheit - Aufgabe Kirchengemeinden	-244,8	264,1			
62	Gehalts- und Reisekostenabrechnung	-3.960,6	3.833,7			
6200006000	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST)	-3.960,6	3.833,7			
6A	Dezernat 6a Recht	-5.836,0	6.484,5			
63	Dienstrecht	-5.836,0	6.484,5			
6300016000	Pauschalabkommen Versicherungen - Aufgabe Kirchengemeinden	-5.836,0	6.484,5			
7	Dezernat 7 Finanzmanagement und Informationstechnologie	-482.124,1	210.813,5			
70	Dezernat 7 Finanzmanagement und Informationstechnologie	-326,4	420,7			
7000006000	Dezernat 7 Allgemeine Verwaltung		300,0			
7000036000	Öffentlichkeitsarbeit - Kirchensteuern	-326,4	120,7			
71	Nachhaltiges Finanzmanagement	-10.955,2	23.573,2			
7100016000	Kirchensteuerverwaltung - Kirchensteuern	-10.955,2	21.746,8			
7100026000	Projekt Zukunft Finanzwesen		1.826,4			
73	Informationstechnologie in der Landeskirche und im Oberkirchenrat	-7.305,2	12.182,8			
731	Informationstechnologie in der Landeskirche und im Oberkirchenrat	-1.605,2	12.182,8			
732	Informationstechnologie - Aufgabe Kirchengemeinden	-5.700,0				
79	Allgemeine Finanzwirtschaft	-463.537,4	174.636,8			
7900006000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-60.997,0	61.081,4			
7900016000	Umlagen an die EKD - Gemeinsame Aufgaben	-8.667,3	15.583,1			
7900026000	Finanzausgleich an die EKD - Gemeinsame Aufgaben	-14.058,9	28.117,7			
7900056000	Deckungsreserve		10.000,0			
7901	Namensstiftungen	-47,5	0,8			
7902	Unselbstständige Stiftungen der Landeskirche	-27,3	425,1			
7909026000	Kirchensteuer (für landeskirchl. Aufgaben)	-350.000,0				
7909056000	Clearing - Kirchensteuern	-29.739,4	59.428,7			
8	Dezernat 8 Bauwesen, Gemeindeaufsicht, Immobilienwirtschaft	-13.041,4	23.330,0			

Code	Bezeichnung	Ordentl. Erträge	Ordentl. Aufwendungen	Außerordentl. Erträge	Außerordentl. Aufwendungen	Fehlbetragsabdeckung aus
		(Summe aus 1 bis 9)	(Summe aus 11 bis 18)			Vorjahren
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
80	Dezernat 8 Bauwesen, Gemeindeaufsicht, Immobilienwirtschaft		116,0			
8000006000	Dezernat 8 Allgemeine Verwaltung		116,0			
81	Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden	-400,0	414,0			
8100006000	Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden		14,0			
8100026000	Unterstützung von Tageseinrichtungen für Kinder- Aufgabe	-400,0	400,0			
82	Bauberatung	-1,5	20,5			
8200016000	Stiftung Kirche und Kunst - Zuweisung	-1,5	20,5			
83	Immobilienwirtschaft, Pfarrgutsverwaltung	-1.916,0	1.505,8			
8300006000	Immobilienwirtschaft, Pfarrgutsverwaltung	-1.916,0	1.505,8			
85	Zentrales Gebäudemanagement	-10.723,9	21.273,7			
8500006000	Zentrales Gebäudemanagement	-265,7	1.362,4			
851	Tagungshäuser / Ausbildungsstätten / Wohnheime	-3.817,1	11.796,6			
852	Bürogebäude	-202,1	1.391,6			
853	Dienstwohngebäude	-44,8	294,5			
854	Wohngebäude	-1.585,4	1.690,3			
859	Auftragsverwaltung	-4.808,8	4.738,3			
8A	Dezernat 8a Gemeindl. Organisations-, Aufsichts-,	-15.522,7	18.068,9			
80A	Dezernat 8a Gemeindl. Organisations-, Aufsichts-,		1.196,3			
8900006000	Dezernat 8a Allgemeine Verwaltung		150,0			
8900016000	Kirchliche Strukturen 2024Plus		188,4			
8900026000	Projekt SPI (Strukturen, Pfarrdienst, Immobilien) - Aufgabe		857,9			
84	Planungs- und Strukturfragen, Organisationsangelegenheiten		700,0			
8400016000	Unterstützung von Strukturveränderungen und Fusionen		700,0			
86	Organisatorische Gemeindeunterstützung	-15.522,7	16.172,6			
8600016000	Kirchliche Verwaltungsstellen - Aufgabe Kirchengemeinden	-15.522,7	16.172,6			
900	Diakonie	-915,5	11.213,4			
9000016000	Diakonisches Werk	-915,5	11.213,4			
910	Landessynode	-1,5	1.177,4			
9100016000	Landessynode - Ausschüsse, Geschäftsstelle, Verschiedenes		802,8			
9100026000	Landessynode - Synodaltagungen	-1,5	374,6			
920	Rechnungsprüfsamt	-1.244,6	2.153,4			
9200006000	Rechnungsprüfsamt - Kirchensteuern	-1.244,6	2.153,4			

Finanzhaushaltsquerschnitt

Code	Bezeichnung	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Dezernat 1 Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche	9.877,0	-36.380,5		-147,9		
10	Dezernat 1 Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche	339,7	-835,6		-1,4		
1000016000	Verwaltungszentrum Bad Boll	0,1	-0,1				
1000026000	Verwaltung Landeskirchlicher Dienststellen Innenstadt (VLDI)	339,6	-835,5		-1,4		
11	Theologische Grundlagen, Gottesdienst	246,4	-2.554,6		-4,0		
1100006000	Theologische Grundlagen, Gottesdienst	108,7	-1.111,4				
1100016000	Ehrenamtliche Gottesdienstleitung - Zuweisung für inh. Arbeit		-495,8				
1100026000	Stift Urach - Zuweisung für inh. Arbeit		-393,9				
1100036000	Bibelmuseum	137,7	-635,5		-4,0		
1100046000	Sportbeauftragter		-18,0				
12	Gesellschaftlicher Dialog	1.344,8	-7.925,1		-10,0		
1200006000	Gesellschaftlicher Dialog		-93,0				
1200016000	Gesellschaftlicher Dialog - Aufgaben der Kirchengemeinden	1.316,5	-1.289,9		-1,3		
1200026000	Pfarramt für Kirche im ländlichen Raum		-414,0				
1200036000	Pfarramt für die kirchliche Arbeit in der Polizei und für die	0,1	-180,7		-1,5		
1200046000	Pfarramt für Friedensarbeit	2,5	-63,8		-0,4		
1200056000	Landesstelle der Psychol. Beratungsstellen	25,1	-403,8		-6,0		
1200066000	Büro des Umweltbeauftragten		-301,8		-0,3		
1200076000	Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen	0,6	-257,7		-0,5		
1200086000	Treffpunkt 50plus - Zuweisung für inh. Arbeit		-278,8				
1200096000	Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt - Zuweisung für inh. Arbeit		-652,6				
1200106000	Evangelische Akademie Bad Boll - Zuweisung für inh. Arbeit		-3.969,0				
13	Ökumene	461,6	-3.244,9				
1300006000	Ökumene	218,1	-2.850,6				
1300016000	Ökumene - Gemeinsame Aufgaben	100,2	-200,3				
1300026000	Pfarramt Christlich-Jüdischer Dialog	143,3	-194,0				
14	Mission	1.137,3	-5.623,8				
1400006000	Mission	153,7	-2.132,1				
1400016000	Mission - Gemeinsame Aufgaben	881,3	-1.747,5				
1400026000	Evangelische Mission in Solidarität	102,3	-1.744,2				

Code	Bezeichnung	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
15	Kirchlicher Entwicklungsdienst	6.230,9	-11.037,2		-2,5		
1500006000	Kirchlicher Entwicklungsdienst		-1.198,5				
1500016000	Kirchlicher Entwicklungsdienst - Gemeinsame Aufgaben	6.050,6	-8.771,3				
1500026000	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (DIMö)		-860,4		-2,0		
1500036000	Studienbegleitprogramm (STUBE)	180,3	-207,0		-0,5		
16	Theologisch-inhaltliche Gemeindebegleitung		-3.862,9				
1600016000	Gemeindeentwicklung und Gottesdienst - Zuweisung für inh.		-1.382,1				
1600026000	Amt für missionarische Dienste - Zuweisung für inh. Arbeit		-1.803,5				
1600036000	Kirche in Freizeit und Tourismus - Zuweisung für inh. Arbeit		-677,3				
17	Kirchenmusik	116,4	-1.296,4		-130,0		
1700016000	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	2,5	-294,5				
1700026000	Hochschule für Kirchenmusik	113,9	-1.001,9		-130,0		
2	Dezernat 2 Kirche und Bildung	19.419,6	-55.352,5		-44,8	3,0	
20	Dezernat 2 Kirche und Bildung		-245,5				
2000006000	Dezernat 2 Allgemeine Verwaltung		-216,1				
2001006000	Verwaltung Arbeitsbereiche		-29,4				
21	Religionsunterricht, religiöse Bildung	15.824,6	-25.389,5		-10,0		
2100016000	Religionsunterricht	15.790,6	-21.332,3				
2100026000	Schuldekaninnen und Schuldekane	34,0	-1.551,4		-10,0		
2100036000	Pädagogisch-Theologisches Zentrum - Zuweisung für inh. Arbeit		-2.505,8				
22	Ausbildung an Universitäten und Hochschulen	347,5	-4.898,2		-25,0		
2200006000	Ausbildung an Universitäten und Hochschulen	80,0	-80,0				
2200016000	Interdisziplinärer Dialog Karl-Heim-Haus	267,5	-150,1		-25,0		
2200036000	Evangelische Hochschule Ludwigsburg - Zuweisung		-4.668,1				
23	Ev. Schulwerk, Ev. Seminarstiftung, Ev. Schulstiftung	217,7	-5.363,2		-2,5	3,0	
2300016000	Evangelische Seminarstiftung		-911,5			3,0	
2300026000	Evangelische Schulstiftung	65,8	-3.907,9				
2300036000	Evangelisches Schulwerk in Württemberg	151,9	-543,8		-2,5		
24	Kindertagesstätten und Elternarbeit, Familienzentren		-1.730,2				
2400006000	Kindertagesstätten und Elternarbeit, Familienzentren		-1.730,2				
25	Jugend- und Konfirmandenarbeit	65,7	-5.643,6				
2500006000	Jugend- und Konfirmandenarbeit	5,0	-10,5				
2500016000	Landesjugendpfarramt und Jugendarbeit	60,7	-241,3				

Code	Bezeichnung	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
2500026000	Evangelisches Jugendwerk in Württemberg - Zuweisung		-5.391,8				
26	Erwachsenen- und Familienarbeit	567,8	-4.410,6		-7,3		
2600006000	Erwachsenen- und Familienarbeit		-344,8				
2601006000	Evangelisches Männernetzwerk (EMNW)	16,5	-239,5		-1,0		
2602006000	Evangelische Frauen in Württemberg (EFW)	64,1	-1.183,2		-2,0		
2602016000	Müttergenesungswerk (MGW)	350,9	-1.633,5		-0,1		
2602026000	Familienpflege und Dorfhelferinnenwerk (FDHW)		-199,3				
2603006000	Ev. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung	121,8	-357,9		-4,2		
2603016000	Ev. Landesarbeitsgemeinschaft der Familien-Bildungsstätten		-109,7				
2603026000	Langesarbeitsgemeinschaft ev. Bildungswerke in Württemberg	14,5	-156,2				
2603036000	Landesarbeitsgemeinschaft ev. Senioren in Württemberg		-183,6				
2603046000	Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf)		-2,9				
27	Seelsorge in Institutionen	445,4	-216,4				
2700006000	Seelsorge in Institutionen	445,4	-216,4				
28	Diakonat	1.950,9	-5.601,2				
2800006000	Diakonat	1.868,0	-4.305,4				
2801006000	Zentrum Diakonat		-627,9				
2802006000	Zuweisungen für die Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen	82,9	-667,9				
29	Tagungsstätten		-1.854,1				
2900016000	TS Birkach - Zuweisung		-1.063,3				
2900026000	TS Bernhäuser Forst - Zuweisung		-216,0				
2900036000	TS Bad Boll - Zuweisung		-427,7				
2900046000	TS Bad Urach - Zuweisung		-147,1				
3	Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst	95.929,5	-311.145,3			35,0	-35,0
30	Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst		-89,3				
3000006000	Dezernat 3 Allgemeine Verwaltung		-10,0				
3000016000	Pfarrervertretung		-79,3				
31	Personalsteuerung und -verwaltung Pfarrdienst	13.575,5	-195.392,7				
3100006000	Personalsteuerung und -verwaltung Pfarrdienst	13.575,5	-195.392,7				
32	Gemeindepfarrdienst und Seelsorgedienste	5.425,1	-1.358,9				
3200006000	Gemeindepfarrdienst und Seelsorgedienste	5.315,9	-1.358,9				
3200016000	Bewegliche Pfarrstellen	109,2					
33	Versorgung Pfarrdienst	76.382,0	-107.265,8				

Code	Bezeichnung	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
3300016000	Versorgung	76.382,0	-107.265,8				
34	Theologische Ausbildung für den Pfarrdienst	514,9	-4.961,8			35,0	-35,0
3400006000	Theologische Ausbildung für den Pfarrdienst	19,1	-198,8			35,0	-35,0
3400016000	Theologiestudium (allgemein)	495,8	-383,0				
3400026000	Prüfungsamt Pfarrdienst		-68,7				
3401006000	Evangelisches Stift Tübingen - Zuweisung		-2.461,9				
3402006000	Pfarrseminar - Zuweisung		-1.849,4				
35	Fort- und Weiterbildung im Pfarrdienst	32,0	-2.076,8				
3500006000	Fort- und Weiterbildung im Pfarrdienst	31,0	-538,8				
3500016000	Pfarrfrauen und Pfarrmänner	1,0	-60,5				
3501006000	Pastoralkolleg - Zuweisung		-571,9				
3502006000	Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA) - Zuweisung		-594,7				
3503006000	Fortbildung in den ersten Amtsjahren u. Geistl. Begleitung (FEA)		-310,9				
5	Dezernat 5 Grundsatzangelegenheiten Landeskirche	3.696,9	-48.004,3	75,0	-1.183,2		
50	Dezernat 5 Grundsatzangelegenheiten Landeskirche	152,9	-1.052,5		-23,0		
5000006000	Dezernat 5 Allgemeine Verwaltung	4,4	-44,3				
5000016000	Büro für Chancengleichheit		-185,4				
5000026000	Landesbischof und Prälaten	0,1	-637,2		-10,0		
5000036000	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	148,4	-185,6		-13,0		
51	Strukturfragen und Projektcontrolling		-132,6				
5100006000	Strukturfragen und Projektcontrolling		-132,6				
52	Digitalisierung	500,0	-857,3				
5200016000	Digitalisierung Rahmenprojekt		-357,3				
5200036000	Digitalisierung - Aufgabe Kirchengemeinden	500,0	-500,0				
53	Zentrale Dienste	2.151,7	-19.884,4	75,0	-1.110,0		
5300016000	Gesamtmitarbeitervertretung		-5,0				
5300026000	Mitarbeitervertretung		-77,0				
5301006000	Oberkirchenrat	2.017,7	-19.349,0	75,0	-1.095,0		
5302006000	Cafeteria	134,0	-453,4		-15,0		
54	Bibliothek, Archiv und Registratur / Dokumentenmanagement	110,5	-4.189,0		-40,7		
5400016000	Projekt Dokumentenmanagementsystem		-940,0				
5401006000	Bibliotheken	58,5	-1.094,6		-22,7		
5402006000	Archiv	52,0	-1.466,1		-18,0		

Code	Bezeichnung	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
5403006000	Registrierung		-688,3				
55	Öffentlichkeitsarbeit	119,8	-5.887,6		-2,0		
5500016000	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	14,7	-571,3				
5500026000	Sprecherbüro / Pressestelle		-432,8		-1,5		
5501006000	Pfarramt für Rundfunk und Fernsehen	26,0	-92,5		-0,5		
5502006000	Evangelisches Medienhaus	79,1	-4.791,0				
56	Zentrale Personalverwaltung	512,0	-14.733,4		-3,0		
5600016000	Zentrale Personalverwaltung (ZPV)	28,4	-2.184,1		-3,0		
5600026000	Personalwirtschaft	98,6	-5.879,3				
5600036000	Versorgung	385,0	-6.670,0				
59	Mitberatung	150,0	-1.267,5		-4,5		
5901006000	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	147,0	-728,8		-3,5		
5902006000	Kirchl. Arbeitsrecht / Arbeitsrechtl. Kommission /		-510,3		-1,0		
5903006000	Kirchliches Verwaltungsgericht	3,0	-28,4				
6	Dezernat 6 Arbeitsrecht	4.205,4	-4.044,4				
61	Arbeitsrecht	244,8	-263,5				
6100016000	Pauschalabkommen Arbeitssicherheit - Aufgabe	244,8	-263,5				
62	Gehalts- und Reisekostenabrechnung	3.960,6	-3.780,9				
6200006000	Zentrale Gehaltsabrechnungstelle (ZGAST)	3.960,6	-3.780,9				
6A	Dezernat 6a Recht	5.836,0	-6.484,5				
63	Dienstrecht	5.836,0	-6.484,5				
6300016000	Pauschalabkommen Versicherungen - Aufgabe	5.836,0	-6.484,5				
7	Dezernat 7 Finanzmanagement und Informationstechnologie	481.926,9	-148.801,4	200,0	-57.465,9	80,9	-500,0
70	Dezernat 7 Finanzmanagement und Informationstechnologie	326,4	-120,7				
7000036000	Öffentlichkeitsarbeit - Kirchensteuern	326,4	-120,7				
71	Nachhaltiges Finanzmanagement	10.955,2	-23.555,4		-1.688,3		
7100016000	Kirchensteuerverwaltung - Kirchensteuern	10.955,2	-21.741,0		-9,0		
7100026000	Projekt Zukunft Finanzwesen		-1.814,4		-1.679,3		
73	Informationstechnologie in der Landeskirche und im	7.156,6	-11.365,3	200,0	-778,5		
731	Informationstechnologie in der Landeskirche und im	1.456,6	-11.365,3	200,0	-778,5		
732	Informationstechnologie - Aufgabe Kirchengemeinden	5.700,0					
79	Allgemeine Finanzwirtschaft	463.488,8	-113.760,0		-54.999,1	80,9	-500,0
7900006000	Allgemeine Finanzwirtschaft	60.948,4	-205,4		-55.000,0	80,9	-500,0

Code	Bezeichnung	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
7900016000	Umlagen an die EKD - Gemeinsame Aufgaben	8.667,3	-15.583,1				
7900026000	Finanzausgleich an die EKD - Gemeinsame Aufgaben	14.058,9	-28.117,7				
7900056000	Deckungsreserve		-10.000,0				
7901	Namensstiftungen	47,5					
7902	Unselbstständige Stiftungen der Landeskirche	27,3	-425,1		0,9		
7909026000	Kirchensteuer (für landeskirchl. Aufgaben)	350.000,0					
7909056000	Clearing - Kirchensteuern	29.739,4	-59.428,7				
8	Dezernat 8 Bauwesen, Gemeindeaufsicht, Immobilienwirtschaft	13.041,4	-18.350,6		-26.553,6		
81	Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden	400,0	-414,0				
8100006000	Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden		-14,0				
8100026000	Unterstützung von Tageseinrichtungen für Kinder- Aufgabe	400,0	-400,0				
82	Bauberatung	1,5	-20,5				
8200016000	Stiftung Kirche und Kunst - Zuweisung	1,5	-20,5				
83	Immobilienwirtschaft, Pfarrgutsverwaltung	1.916,0	-1.505,8				
8300006000	Immobilienwirtschaft, Pfarrgutsverwaltung	1.916,0	-1.505,8				
85	Zentrales Gebäudemanagement	10.723,9	-16.410,3		-26.553,6		
8500006000	Zentrales Gebäudemanagement	265,7	-1.352,4		-10,0		
851	Tagungshäuser / Ausbildungsstätten / Wohnheime	3.817,1	-7.923,1				
852	Bürogebäude	202,1	-979,6		-26.500,0		
853	Dienstwohngebäude	44,8	-225,5				
854	Wohngebäude	1.585,4	-1.313,1		-43,6		
859	Auftragsverwaltung	4.808,8	-4.616,6				
8A	Dezernat 8a Gemeindl. Organisations-, Aufsichts-,	15.485,8	-17.583,4				
80A	Dezernat 8a Gemeindl. Organisations-, Aufsichts-,		-1.050,1				
8900006000	Dezernat 6a Allgemeine Verwaltung		-3,8				
8900016000	Kirchliche Strukturen 2024Plus		-188,4				
8900026000	Projekt SPI (Strukturen, Pfarrdienst, Immobilien) - Aufgabe		-857,9				
84	Planungs- und Strukturfragen, Organisationsangelegenheiten		-700,0				
8400016000	Unterstützung von Strukturveränderungen und Fusionen		-700,0				
86	Organisatorische Gemeindeunterstützung	15.485,8	-15.833,3				
8600016000	Kirchliche Verwaltungsstellen - Aufgabe Kirchengemeinden	15.485,8	-15.833,3				
900	Diakonie	915,5	-10.913,4				
9000016000	Diakonisches Werk	915,5	-10.913,4				

Code	Bezeichnung	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Vorgängen für Investitionen	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vglbar. Investitionen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
910	Landessynode	1,5	-1.172,8		-12,0		
9100016000	Landessynode - Ausschüsse, Geschäftsstelle, Verschiedenes		-800,0		-6,0		
9100026000	Landessynode - Synodallagungen	1,5	-372,8		-6,0		
920	Rechnungsprüfungsamt	1.244,6	-2.091,4				
9200006000	Rechnungsprüfamt - Kirchensteuern	1.244,6	-2.091,4				

Rechnungsabschluss landeskirchliche Rechnung 2019

Darstellung Haushaltsbereiche gegliedert nach Budgets: (Stand: 31.12.2019)

Rechnungsabschluss 2019	ERTRAG					AUFWAND					Saldo Plan EUR	Saldo Soll EUR	Gesamt abw. EUR
	HER VJ EUR	Ertrag Plan EUR	Ertrag Soll EUR	HER neu EUR	Saldo EUR	HAR / Vorgriff VJ EUR	Aufwand Plan EUR	Aufwand Soll EUR	HAR / Vorgriff neu EUR	Saldo EUR			
Kirchensteuern (RT 009) Ordentlicher Haushalt													
Budget 07					0,00	133.680,37	398.500,00	177.845,80		-220.654,20	-398.500,00	-177.845,80	220.654,20
4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit		72.800,00	114.649,45		41.849,45		24.107.600,00	24.410.488,32		302.888,32	-24.034.800,00	-24.295.838,87	-261.038,87
7665 Kirchensteuerverwaltung		770.000,000,00	791.624.533,68		21.624.533,68		686.051.200,00	708.977.276,31		22.926.076,31	83.948.800,00	62.847.257,37	-1.301.542,63
9100 Kirchensteuern		150.000,00	670.218,23		520.218,23		57.093.800,00	56.416.426,22		-677.373,78	-56.913.800,00	-55.746.207,59	1.167.592,01
9111 Clearing					0,00		2.601.700,00	2.427.364,71		-174.335,29	-2.601.700,00	-2.427.364,71	174.335,29
9230 Allgemeiner Deckungsbedarf					0,00								
Summe Budget 7	0,00	770.222.800,00	792.409.401,36	0,00	22.186.601,36	133.680,37	770.222.800,00	792.409.401,36	0,00	-22.186.601,36	0,00	0,00	0,00
Budget 11					26.734,92		2.685.600,00	2.363.664,34		-321.935,66	-2.404.500,00	-2.055.629,42	348.670,58
7700 Rechnungsprüfung		281.100,00	307.834,92		-26.734,92		209.000,00	428.149,17		219.149,17	2.404.500,00	2.055.629,42	-348.670,58
9220 Budgetbewirtschaftung					-129.521,41								
Summe Budget 11	0,00	2.394.600,00	2.791.813,51	0,00	-102.786,49	0,00	2.894.600,00	2.791.813,51	0,00	-102.786,49	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	773.117.400,00	795.201.214,87	0,00	22.083.814,87	133.680,37	773.117.400,00	795.201.214,87	0,00	-22.083.814,87	0,00	0,00	0,00
Kirchensteuern (RT 009) Vermögenshaushalt													
Budget 07		11.300,00	420.415,04		409.115,04		11.300,00	420.415,04		409.115,04	0,00	0,00	0,00
7665 Kirchensteuerverwaltung		11.300,00	420.415,04		409.115,04		11.300,00	420.415,04		409.115,04	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 7	0,00	11.300,00	420.415,04	0,00	409.115,04	0,00	11.300,00	420.415,04	0,00	409.115,04	0,00	0,00	0,00
Budget 11					10.586,26		247.000,00	257.586,26		10.586,26	0,00	0,00	0,00
7700 Rechnungsprüfung		247.000,00	257.586,26		10.586,26		247.000,00	257.586,26		10.586,26	0,00	0,00	0,00
9229 Budgetbewirtschaftung		11.800,00	428.149,17		416.349,17		11.800,00	428.149,17		416.349,17	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 11	0,00	258.800,00	685.735,43	0,00	426.935,43	0,00	258.800,00	685.735,43	0,00	426.935,43	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	270.100,00	1.106.150,47	0,00	836.050,47	0,00	270.100,00	1.106.150,47	0,00	836.050,47	0,00	0,00	0,00
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006) Ordentlicher Haushalt													
Budget 01							146.700,00	138.498,55		-8.201,45	-146.700,00	-138.498,55	8.201,45
3110 Werke und Einrichtungen mit gesamtkirchl. Aufgaben							1.863.700,00	1.863.501,71		-198,29	-1.863.700,00	-1.863.501,71	198,29
3430 Lutherischer Weltbund							11.058.400,00	11.058.345,78		-54,22	0,00	0,00	0,00
3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst		11.058.400,00	11.058.345,78		-54,22		55.300,00	41.000,00		-14.300,00	-14.300,00	-14.300,00	14.300,00
3640 Zwischenkirchliche Hilfen					0,00		1.865.700,00	1.843.000,26		-22.699,74	1.865.700,00	1.843.000,26	-22.699,74
9729 Budgetbewirtschaftung					0,00								
Summe Budget 1	0,00	12.924.100,00	12.901.346,04	0,00	-22.753,96	0,00	12.924.100,00	12.901.346,04	0,00	-22.753,96	0,00	0,00	0,00
Budget 07					0,00		931.200,00	931.155,36		-44,64	-931.200,00	-931.155,36	44,64
2120 Diakonisches Werk					0,00		134.000,00	133.954,13		-45,87	-134.000,00	-133.954,13	45,87
3170 Ostpfarrerversorgung					0,00					0,00	42.412.400,00	42.256.864,59	-155.535,41
9100 Kirchensteuern		42.412.400,00	42.256.864,59		-155.535,41		13.777.700,00	13.733.324,30		-44.375,70	-12.650.300,00	-12.517.556,84	132.743,16
9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD		1.127.400,00	1.215.767,46		88.367,46		1.865.700,00	1.843.000,26		-22.699,74	-1.865.700,00	-1.843.000,26	22.699,74
9230 Allgemeiner Deckungsbedarf					0,00		26.831.200,00	26.831.198,00		-2,00	-26.831.200,00	-26.831.198,00	2,00
9320 Finanzvergleich					0,00								
Summe Budget 7	0,00	43.539.800,00	43.472.632,05	0,00	-67.167,95	0,00	43.539.800,00	43.472.632,05	0,00	-67.167,95	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	56.463.900,00	56.373.978,09	0,00	-89.921,91	0,00	56.463.900,00	56.373.978,09	0,00	-89.921,91	0,00	0,00	0,00
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006) Vermögenshaushalt													
Budget 07		846.100,00	846.079,85		-20,15		846.100,00	846.079,85		-20,15	0,00	0,00	0,00
9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD		846.100,00	846.079,85		-20,15		846.100,00	846.079,85		-20,15	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 7	0,00	846.100,00	846.079,85	0,00	-20,15	0,00	846.100,00	846.079,85	0,00	-20,15	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	846.100,00	846.079,85	0,00	-20,15	0,00	846.100,00	846.079,85	0,00	-20,15	0,00	0,00	0,00
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003) Ordentlicher Haushalt													
Budget 01					0,00	59.990,00	429.000,00	429.000,00		29.990,00	0,00	-429.000,00	-429.000,00
1470 Telefonsorge					0,00		600.000,00	600.000,00		461.564,07			
1520 Pfarramt für Polizei und Notfallsorge					0,00		35.400,00	34.400,00		210.273,59		-134.126,41	-286.600,00
2991 Umweltaudit in Kirchengemeinden		57.800,00	17.930,47		-39.869,53					73.000,00		-192.343,12	94.256,88
9729 Budgetbewirtschaftung		1.315.600,00	1.221.343,12		-94.256,88					0,00		1.315.600,00	1.221.343,12
Summe Budget 1	0,00	1.373.400,00	1.239.273,59	0,00	-134.126,41	95.390,00	1.373.400,00	1.239.273,59	95.390,00	-134.126,41	800.000,00	600.000,00	0,00
Budget 05					0,00		500.000,00	500.000,00		0,00	-500.000,00	0,00	500.000,00
7632 Digitalisierung					0,00					0,00	500.000,00	0,00	-500.000,00
9729 Budgetbewirtschaftung		500.000,00			-500.000,00					0,00	500.000,00	0,00	-500.000,00
Summe Budget 5	0,00	500.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	0,00	500.000,00	500.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00
Budget 06					-54.533,01	11.588,00	5.074.600,00	5.047.577,59		100.175,48	-27.022,41	-4.535.800,00	-4.563.310,60
1940 Pauschalabkommen		538.800,00	484.286,99		-54.533,01						0,00	4.535.800,00	4.563.310,60
9729 Budgetbewirtschaftung		4.535.800,00	4.563.310,60		27.510,60					0,00	4.535.800,00	4.563.310,60	27.510,60
Summe Budget 6	0,00	5.074.600,00	5.047.577,59	0,00	-27.022,41	11.588,00	5.074.600,00	5.047.577,59	100.175,48	-27.022,41	0,00	0,00	0,00
Budget 07					4.300,50		5.123.400,00	5.127.700,50		4.300,50	-5.000.000,00	-5.000.000,00	0,00
7631 Informationstechnologie		123.400,00	127.700,50		4.300,50					0,00	65.079.800,00	76.620.832,97	11.540.832,97
9100 Kirchensteuern		316.290.200,00	327.831.032,98		11.540.832,98		251.210.400,00	251.210.400,01		-9,01	-100.000,00	-100.000,00	0,00
9220 Deckungsmittel für Investitionen		23.400,00			-23.400,00								
9230 Allgemeiner Deckungsbedarf					0,00		43.322.100,00	42.101.631,11		-1.220.468,89	-43.322.100,00	-42.101.631,11	1.220.468,89
9500 Ev. Versorgungsstiftung Württemberg (EWV)					0,00		25.000.000,00	25.000.000,00		0,00	-25.000.000,00	-25.000.000,00	0,00
9721 Ausgleichrücklage		9.938.700,00	11.881.354,65		1.942.654,65		1.596.400,00	1.630.356,51		14.703.956,51	8.342.300,00	-4.419.001,86	-12.781.301,86
Summe Budget 7	0,00	326.375.700,00	339.840.088,13	0,00	13.464.388,13	0,00	326.375.700,00	339.840.088,13	0,00	13.464.388,13	0,00	0,00 </	

	ERTRAG				AUFWAND				Saldenplan	Salden Soll	Gesamtabw.
	HER VJ	Ertrag Plan	Ertrag Soll	HER neu	Salden Soll	HER VJ	Aufwand Plan	Aufwand Soll			
Rechnungsabschluss 2019											
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003) Vermögenshaushalt											
Budget 01											
2991 Umweltaudit in Kirchengemeinden		7.000,00	6.210,14	-789,86		7.000,00	6.210,14	-789,86	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 1	0,00	7.000,00	6.210,14	0,00	-789,86	0,00	7.000,00	6.210,14	0,00	-789,86	0,00
Budget 06											
9400 Pauschalabkommen		2.500,00	3.421,81	921,81		2.500,00	3.421,81	921,81	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 6	0,00	2.500,00	3.421,81	0,00	921,81	0,00	2.500,00	3.421,81	0,00	921,81	0,00
Budget 07											
9100 Kirchensteuer			200.000,00				200.000,00				
9220 Deckungsmittel für Investitionen		23.400,00	27.700,50	4.300,50		23.400,00	27.700,50	4.300,50	0,00	0,00	0,00
9520 Ev. Versorgungsstiftung Württemberg (EVW)		25.000.000,00	32.824.556,01	7.824.556,01		25.000.000,00	32.824.556,01	7.824.556,01	0,00	0,00	0,00
9721 Ausgleichsrücklage		20.796.400,00	35.500.356,51	14.703.956,51		20.796.400,00	35.500.356,51	14.703.956,51	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 7	0,00	48.819.800,00	68.552.613,02	0,00	22.532.813,02	0,00	48.819.800,00	68.552.613,02	0,00	22.532.813,02	0,00
Budget 08											
7620 Kirchliche Verwaltungsstellen		297.300,00	592.169,09	294.869,09		297.300,00	592.169,09	294.869,09	0,00	0,00	0,00
8190 Ausgleichsstock		25.904.600,00	26.412.889,73	508.289,73		25.904.600,00	26.412.889,73	508.289,73	0,00	0,00	0,00
8330 Geldvermittlungsstelle		2.700,00	553.619.331,32	553.616.631,32		2.700,00	553.619.331,32	553.616.631,32	0,00	0,00	0,00
8844 Projekt Integrierte Beratung		1.167.000,00	992.066,56	-174.933,44		1.167.000,00	992.066,56	-174.933,44	0,00	0,00	0,00
9220 Deckungsmittel für Investitionen		100.000,00	804.629,88	704.629,88		100.000,00	804.629,88	704.629,88	0,00	0,00	0,00
9728 Rücklage für Altersstutzregelungen		55.600,00	3.755,37	-51.844,63		55.600,00	3.755,37	-51.844,63	0,00	0,00	0,00
9729 Budgetbewirtschaftung		807.500,00	975.214,23	167.714,23		807.500,00	975.214,23	167.714,23	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 8	0,00	27.794.400,00	583.400.056,18	0,00	555.605.656,18	0,00	27.794.400,00	583.400.056,18	0,00	555.605.656,18	0,00
Summe	0,00	73.823.700,00	651.962.301,15	0,00	678.338.691,15	0,00	73.823.700,00	651.962.301,15	0,00	678.338.691,15	0,00
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002) Ordentlicher Haushalt											
Budget 01											
0110 Sonn- und Feiertagsgottesdienste		179.500,00	187.692,32	8.192,32	158.600,00	248.700,00	251.721,92	105.370,30	3.021,92	-69.200,00	-64.020,60
0120 Kinder Gottesdienst		56.051,40	56.051,40	0,00		437.400,00	493.451,40	56.051,40		-437.400,00	-437.400,00
0150 Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten		188.500,00	188.500,00	0,00		650.100,00	650.100,00	0,00		-461.600,00	-461.600,00
0210 Allgemeiner kirchenmusikalisches Dienst		58.300,00	61.199,47	2.899,47	80.447,54	556.600,00	480.501,86	82.688,60	-76.098,14	-498.300,00	-419.302,39
0280 Hochschule für Kirchenmusik		197.200,00	280.618,04	83.418,04		962.000,00	1.045.418,04	83.418,04		-764.800,00	-764.800,00
1332 Tiefpunkt Söpus				0,00		249.600,00	249.600,00	0,00		-249.600,00	-249.600,00
1510 Kirchliche Arbeit mit Bauerninnen und Bauern				0,00		738.000,00	740.738,68	2.738,68		-738.000,00	-740.738,68
1520 Pfarramt für Polizei und Notfallseelsorge		72.900,00	107.435,97	34.535,97	10.000,00	462.900,00	497.435,97	30.000,00	34.535,97	-390.000,00	-390.000,00
1550 Zivildienstleistende, Friedensarbeit		3.500,00	4.535,21	1.035,21		165.400,00	136.734,49	-28.665,51		-161.900,00	-132.199,28
1610 Missionarische Arbeit		411.300,00	411.396,83	96,83	203.014,78	749.400,00	749.496,83	138.394,46	96,83	-338.100,00	-338.100,00
1620 Kirchentag				0,00		91.100,00	73.346,72	-17.753,28		-91.100,00	-73.346,72
1640 Reformationsjubiläum 2017			41,81	41,81			41,81			0,00	0,00
1800 Evangelische Gemeindeförderung		597.400,00	635.668,10	38.268,10		2.903.500,00	2.941.768,10	38.268,10		-2.306.100,00	-2.306.100,00
1935 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft		216.200,00	203.435,27	-12.764,73	110.500,00	450.400,00	426.239,05	-24.160,95		-234.200,00	-222.803,78
1990 Sonstige kirchliche Dienste		127.500,00	100.640,35	-26.859,65		255.800,00	231.847,29	-23.952,71		-128.300,00	-131.206,94
2341 Landesstelle der Psychol. Beratungsstellen		32.300,00	60.729,87	28.429,87	14.352,56	696.800,00	356.744,98	-11.747,39		-40.150,00	-67.584,61
2921 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt		28.000,00	32.223,70	4.223,70		735.000,00	739.523,70	4.223,70		-707.300,00	-707.300,00
2993 Büro des Umweltauftrags		167.700,00	123.234,64	-44.465,36		373.300,00	314.833,18	-58.466,82		-205.600,00	-191.598,54
3490 Sonstige ökumene Arbeit		1.720.600,00	1.687.467,95	-33.132,05	2.704.523,25	2.151.400,00	2.107.136,28	-1.135.392,10		-430.800,00	-419.668,33
3493 Christlich-Jüdische Beziehungen				0,00		142.200,00	142.200,00	0,00		-142.200,00	-142.200,00
3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst		3.060.000,00	3.091.845,75	31.845,75	1.622.506,47	3.050.000,00	3.091.845,75	1.641.448,25	31.845,75	0,00	0,00
3530 Studienbegleitprogramm STUBE		224.800,00	206.491,61	-18.308,39		224.800,00	206.491,61	-18.308,39		0,00	0,00
3640 Zwischenkirchliche Hilfen				0,00	2.588,03	98.500,00	98.246,44	-16.793,33	-253,56	-98.500,00	-98.246,44
3810 Missionsgesellschaften		531.000,00	526.754,40	-4.245,60	709.454,02	966.200,00	921.078,02	-6.549,02		-435.200,00	-432.896,58
3821 Evangelische Mission in Solidarität		217.300,00	218.180,39	880,39		1.757.000,00	1.757.864,39	864,39		-1.539.700,00	-1.539.684,00
3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit		485.000,00	486.128,00	1.128,00		1.075.400,00	1.075.712,37	324.215,03		-580.400,00	-617.584,37
3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung		1.262.300,00	1.129.549,59	-132.750,41		1.505.300,00	1.372.540,59	-132.759,41		-243.000,00	-243.000,00
3890 Dienst für die Weltmission/ Ökumene		27.700,00	33.810,61	6.110,61		84.300,00	90.767,52	6.467,52		-56.600,00	-56.956,91
4110 Evangelisches Medienhaus				0,00	726,25					0,00	0,00
5220 Evangelische Akademie Bad Boll				0,00		3.720.000,00	3.720.000,00	0,00		-3.720.000,00	-3.720.000,00
5280 Stift Ulrich				0,00		330.700,00	330.700,00	0,00		-330.700,00	-330.700,00
5440 Bibelmuseum		424.800,00	399.827,20	-24.972,80		907.100,00	882.127,20	-24.972,80		-482.300,00	-482.300,00
5500 Theol. kirchenrechtl. und -geschichtl. Wissenschaft		72.500,00	71.708,75	-791,25		148.500,00	134.973,80	-13.526,20		-76.000,00	-62.365,05
5530 Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen		30.700,00	34.577,77	3.877,77		335.300,00	332.539,97	-2.760,03		-324.600,00	-297.962,20
7624 Verwaltung Landesk. Dienststellen Innenstadt (LDI)	3.751,81	1.085.700,00	987.946,73	3.751,81	-97.753,27	1.085.700,00	987.946,73	-97.753,27		0,00	0,00
7625 Verwaltungszentrum Bad Boll				0,00		204.600,00	204.600,00	0,00		-204.600,00	-204.600,00
8165 Landeskirchliche Tagungsstätten				0,00		861.100,00	861.100,00	0,00		-861.100,00	-861.100,00
9220 Deckungsmittel für Investitionen		122.496,84	122.496,84	0,00		2.849.200,00	2.971.696,84	122.496,84		-2.849.200,00	-2.849.200,00
9729 Budgetbewirtschaftung		21.438.800,00	21.398.990,23	-39.809,77		917.800,00	1.153.485,31	235.685,31		-2.021.000,00	-2.045.504,92
Summe Budget 1	3.751,81	32.871.500,00	32.859.178,71	95.251,81	-1.231,29	5.807.643,93	32.871.500,00	32.859.178,71	4.066.713,48	-1.128.321,29	0,00
Budget 02											
0311 Diakon		2.121.100,00	942.243,13	-1.178.856,87		2.200.200,00	1.022.039,04	-1.178.160,96		-79.100,00	-79.100,00
0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen		416.900,00	203.148,93	-213.751,07		860.600,00	648.754,09	338,07	-211.845,91	-443.700,00	-445.605,16
0385 Kompetenzzentrum Diakon		53.300,00	53.300,00	0,00		611.400,00	611.400,00	0,00		-556.100,00	-556.100,00
0410 Religionsunterricht		25.251.900,00	25.698.004,59	446.104,59		44.728.000,00	45.174.104,59	446.104,59		-19.478.100,00	-19.478.100,00
0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden		64.000,00	60.246,84	-3.753,16		69.400,00	66.842,00	-2.558,00		-5.400,00	-6.895,19
0470 Schullehrerinnen und Schullehrer		66.600,00	76.044,64	9.444,64	38.341,91	5.038.200,00	5.017.926,27	-70.273,73		-5.038.200,00	-4.941.601,87
0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum		378.500,00	378.500,00	0,00	283.100,00	2.258.800,00	2.258.800,00	0,00		-1.880.300,00	-1.880.300,00
0611 Evangelische Seminararbeit		139.100,00	139.418,63	318,63		994.400,00	994.718,63	318,63		-855.300,00	-855.300,00
1120 Allgemeine Jugendarbeit		96.300,00	96.677,29	377,29		461.500,00	444.199,76	-17.300,24		-365.200,00	-347.522,47
1125 Evangelische Jugendwerk in Württemberg		1.573.700,00	827.551,28	-746.148,72	604.223,64	5.911.000,00	5.164.851,38	6.322,98	-746.148,72	-4.337.300,00	-4.337.300,00
1202 Seelsorge an Studentinnen und Studenten		26.200,00	28.483,41	2.283,41		847.400,00	849.500,00	2.100,00		-823.300,00	-819.800,00
1310 Männerarbeit		72.800,00	57.103,54	-15.696,46		286.200,00	256.732,6				

Rechnungsabschluss 2019	ERTRAG					AUFWAND					Gesamtabw. EUR		
	HER VJ EUR	Ertrag Plan EUR	Ertrag Soll EUR	HER neu EUR	Saldo EUR	HAK / vorgriff VJ EUR	Aufwand Plan EUR	Aufwand Soll EUR	HAK / vorgriff neu EUR	Saldo EUR		Saldo Plan EUR	Saldo Soll EUR
Summe Budget 6	9.314,43	16.450.800,00	16.592.447,13	0,00	141.647,13	-50.012,78	16.450.800,00	16.592.447,13	0,00	141.647,13	0,00	0,00	
7637 07		13.454.300,00	12.103.866,40	120.719,42	-1.350.433,60		13.454.300,00	12.103.866,40	62.603,79	-1.350.433,60	0,00	0,00	
8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen		25.900,00	11.101,32	85,10	14.713,58						25.900,00	11.101,32	
8310 Vermögensgegenstände		508.700,00	1.071.562,07	962.862,07	1.013.800,00	1.451.045,55	1.013.800,00	1.451.045,55	116.868,27	437.245,55	-505.100,00	-379.463,48	
8740 Stiftungserträge		109.600,00	132.617,61	23.017,61	0,00	0,00	109.600,00	132.617,61	0,00	23.017,61	0,00	0,00	
8750 Stiftung der Ev. Landeskirche in Württemberg		509.900,00	835.065,22	325.185,22	0,00	0,00	509.900,00	835.065,22	0,00	325.185,22	0,00	0,00	
8841 Softwareerführung Tagungs-		510.000,00	183.577,14	-326.422,86	0,00	0,00	510.000,00	183.577,14	0,00	-326.422,86	0,00	0,00	
8842 Weiterentwicklung Finanzmanagement		80.000,00	11.050,56	-68.949,44	0,00	0,00	80.000,00	11.050,56	0,00	-68.949,44	0,00	0,00	
8843 Projekt Zukunft Finanzwesen		2.687.100,00	1.708.108,77	-978.991,23	0,00	0,00	2.687.100,00	1.708.108,77	0,00	-978.991,23	0,00	0,00	
8847 Prozessorientierte Qualitätssicherung Kircheng.		28.800,00	0,00	-28.800,00	0,00	0,00	28.800,00	0,00	0,00	-28.800,00	0,00	0,00	
9100 Kirchensteuer		316.290.200,00	327.831.032,96	11.540.832,96	0,00	0,00	316.290.200,00	327.831.032,96	0,00	11.540.832,96	0,00	0,00	
9220 Deckungsmittel für Investitionen		267.400,00	96.272,00	-171.128,00	0,00	0,00	267.400,00	96.272,00	0,00	-171.128,00	0,00	0,00	
9230 Allgemeiner Deckungsbedarf		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9710 Ausgleichsrücklage		113.700,00	481.224,27	367.524,27	0,00	0,00	113.700,00	481.224,27	0,00	367.524,27	0,00	0,00	
9721 Ausgleichsrücklage		10.563.700,00	12.026.839,64	1.463.139,64	0,00	0,00	10.563.700,00	12.026.839,64	0,00	1.463.139,64	0,00	0,00	
9729 Budgetbewirtschaftung		115.200,00	189.492,70	74.292,70	0,00	0,00	115.200,00	189.492,70	0,00	74.292,70	0,00	0,00	
9735 Bürgerschaftssicherungsrücklage		53.500,00	60.544,12	7.044,12	0,00	0,00	53.500,00	60.544,12	0,00	7.044,12	0,00	0,00	
9750 Liegenschaftsrücklage		13.700,00	53.831,23	40.131,23	0,00	0,00	13.700,00	53.831,23	0,00	40.131,23	0,00	0,00	
9760 Gebäuderücklagen		90.000,00	420.443,28	330.443,28	0,00	0,00	90.000,00	420.443,28	0,00	330.443,28	0,00	0,00	
9762 Substanzhaltungsrücklage		63.400,00	331.682,58	268.282,58	0,00	0,00	63.400,00	331.682,58	0,00	268.282,58	0,00	0,00	
9772 Absicherungsrücklage für landeskirchl. Finanzrisiken		5.070.100,00	335.344,20	-4.734.755,80	0,00	0,00	5.070.100,00	335.344,20	0,00	-4.734.755,80	0,00	0,00	
9800 Haushaltsverlängerung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	
Summe Budget 7	0,00	350.555.200,00	357.992.828,61	120.719,42	7.437.628,61	0,00	350.555.200,00	357.992.828,61	179.424,06	7.437.628,61	0,00	0,00	
Budget 08													
5400 Kunst- und Denkmalpflege		0,00	270,00	0,00	0,00	0,00	0,00	270,00	0,00	0,00	270,00	0,00	
7610 Oberkirchenrat		710.800,00	711.598,38	798,38	0,00	0,00	710.800,00	711.598,38	0,00	798,38	0,00	0,00	
7620 Kirchliche Verwaltungenstellen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.094.800,00	-2.704.253,61	390.546,39	
7660 Kirchenpflege		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.800,00	-3.800,00	0,00	
8611 Immobilienwirtschaft der Ev. Landeskirche		1.910.800,00	1.716.041,35	-194.758,65	0,00	0,00	1.910.800,00	1.716.041,35	0,00	-194.758,65	0,00	0,00	
8741 Stiftung Kirche und Kunst		72.200,00	83.277,53	11.077,53	0,00	0,00	72.200,00	83.277,53	0,00	11.077,53	0,00	0,00	
9220 Deckungsmittel für Investitionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83.800,00	-83.800,00	0,00	
9729 Budgetbewirtschaftung		3.332.600,00	3.084.738,25	-247.861,75	0,00	0,00	3.332.600,00	3.084.738,25	0,00	-247.861,75	0,00	0,00	
Summe Budget 8	0,00	6.026.400,00	5.895.925,61	0,00	-430.474,38	0,00	6.026.400,00	5.895.925,61	0,00	-430.474,38	0,00	0,00	
Budget 09													
1930 Diakonisches Werk		1.830.800,00	2.760.270,53	649.708,97	829.470,53	46.525,55	1.830.800,00	2.760.270,53	649.708,97	1.092.120,83	-7.433.800,00	-7.696.450,30	-262.650,30
2123 Diakoniefonds		3.625.000,00	2.020.314,37	-1.604.685,63	0,00	0,00	3.625.000,00	2.020.314,37	0,00	-1.604.685,63	0,00	0,00	
2124 Siedlungsfonds		7,00	7,00	0,00	0,00	0,00	7,00	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2950 Arbeit mit Migrantinnen und		770.000,00	770.000,00	0,00	0,00	0,00	770.000,00	770.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2955 Arbeit mit Spätaussiedlern		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.039.100,00	-1.039.100,00	0,00	
9220 Deckungsmittel für Investitionen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-113.600,00	-113.600,00	0,00	
9729 Budgetbewirtschaftung		9.939.500,00	9.960.695,14	21.195,14	0,00	0,00	9.939.500,00	9.960.695,14	0,00	21.195,14	0,00	0,00	
Summe Budget 9	0,00	16.265.300,00	15.511.287,04	649.708,97	-754.012,98	46.525,55	16.265.300,00	15.511.287,04	649.708,97	-754.012,98	0,00	0,00	
Budget 10													
7400 Kirchl. Arb. Rechtl./Arb. Rechtl. Komm./Schlichtungsauss		1.000,00	972,68	-27,32	0,00	0,00	1.000,00	972,68	0,00	-27,32	0,00	0,00	
9729 Budgetbewirtschaftung		496.000,00	490.374,34	-5.625,66	0,00	0,00	496.000,00	490.374,34	0,00	-5.625,66	0,00	0,00	
Summe Budget 10	0,00	497.000,00	491.347,02	0,00	-5.653,00	0,00	497.000,00	491.347,02	0,00	-5.653,00	0,00	0,00	
Budget 12													
7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung		161.500,00	150.980,54	-10.519,46	0,00	0,00	161.500,00	150.980,54	0,00	-10.519,46	0,00	0,00	
9729 Budgetbewirtschaftung		530.400,00	555.368,51	24.968,51	0,00	0,00	530.400,00	555.368,51	0,00	24.968,51	0,00	0,00	
Summe Budget 12	0,00	691.900,00	706.349,05	0,00	14.447,05	0,00	691.900,00	706.349,05	0,00	14.447,05	0,00	0,00	
Budget 13													
7110 Landesynode		1.052.300,00	1.048.759,19	-3.540,81	0,00	0,00	1.052.300,00	1.048.759,19	0,00	-3.540,81	0,00	0,00	
9220 Deckungsmittel für Investitionen		2.266.700,00	2.225.244,02	-41.455,98	0,00	0,00	2.266.700,00	2.225.244,02	0,00	-41.455,98	0,00	0,00	
9729 Budgetbewirtschaftung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Budget 13	0,00	3.319.000,00	3.274.003,21	0,00	-44.986,79	0,00	3.319.000,00	3.274.003,21	0,00	-44.986,79	0,00	0,00	
Budget 14													
18160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime		9.468,64	4.373.500,51	17.884,68	-317.906,49	0,00	9.468,64	4.373.500,51	17.884,68	-317.906,49	0,00	0,00	
8170 Bogenwägen		7.463.800,00	2.515.614,38	-4.948.185,62	29.000,00	7.463.800,00	2.515.614,38	-2.438.585,62	29.000,00	-4.948.185,62	0,00	0,00	
8180 Dienstwohngebäude		224.000,00	165.631,88	-58.368,12	0,00	0,00	224.000,00	165.631,88	0,00	-58.368,12	0,00	0,00	
8191 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser		323.600,00	340.842,08	17.242,08	0,00	0,00	323.600,00	340.842,08	0,00	17.242,08	0,00	0,00	
8192 Zwei- bis Sechsstammhäuser		962.200,00	1.696.426,82	734.226,82	0,00	0,00	962.200,00	1.696.426,82	0,00	734.226,82	0,00	0,00	
8193 Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)		632.100,00	1.104.085,88	471.985,88	0,00	0,00	632.100,00	1.104.085,88	0,00	471.985,88	0,00	0,00	
8194 Eigentumswohnungen		34.300,00	26.956,70	-7.343,30	0,00	0,00	34.300,00	26.956,70	0,00	-7.343,30	0,00	0,00	
8612 Zentrales Gebäudemangement (ZGM)		1.478.700,00	1.462.872,85	-15.827,15	0,00	0,00	1.478.700,00	1.462.872,85	0,00	-15.827,15	0,00	0,00	
9220 Deckungsmittel für Investitionen		0,00	65.506,48	65.506,48	0,00	0,00	0,00	65.506,48	0,00	65.506,48	-4.410.000,00	-4.410.000,00	
9729 Budgetbewirtschaftung		4.410.000,00	4.410.000,00	0,00	0,00	0,00	4.410.000,00	4.410.000,00	0,00	0,00	4.410.000,00	4.410.000,00	
Summe Budget 14	9.468,64	23.382.239,00	18.943.633,68	-17.884,68	-4.368.668,32	124.239,82	23.382.239,00	18.943.633,68	177.319,58	-4.368.668,32	0,00	0,00	
Summe	24.016,55	1.039.850.700,00	1.036.165.122,71	956.757,55	-3.204.237,22	7.447.527,58	1.039.850.700,00	1.036.165.122,71	5.822.793,16	-3.685.577,29	0,00	0,00	
Aufgaben der Landeskirche (RT 002) Vermögenshaushalt													
Budget 01													
0110 Sonn- und Feiertagsgottesdienste		55.800,00	11.862,80	11.862,80	0,00	0,00	55.800,00						

Rechnungsabschluss 2019	ERTRAG					AUFWAND					Saldo Plan EUR	Saldo Soll EUR	Gesamt abw. EUR
	HER VJ EUR	Ertrag Plan EUR	Ertrag Soll EUR	HER neu EUR	Saldo EUR	HAR / Vorgrriff VJ EUR	Aufwand Plan EUR	Aufwand Soll EUR	HAK / vorgrriff neu EUR	Saldo EUR			
Summe Budget 6	0,00	557.500,00	1.069.302,47	0,00	511.802,47	0,00	557.500,00	1.069.302,47	0,00	511.802,47	0,00	0,00	0,00
Budget 07													
7631 Informationstechnologie		2.109.000,00	1.930.396,30		-178.603,70	75.000,00	2.109.000,00	1.930.396,30	53.829,18	-178.603,70	0,00	0,00	0,00
8310 Vermögenserträge		3.025.800,00	3.429.076,86		403.276,86		3.025.800,00	3.429.076,86		403.276,86	0,00	0,00	0,00
8740 Stiftungserträge		108.500,00	156.105,84		27.305,84		108.500,00	156.105,84		27.305,84	0,00	0,00	0,00
8750 Stiftung der Ev. Landeskirche in Württemberg		226.100,00	1.560.393,92		1.724.293,92		226.100,00	1.560.393,92		1.724.293,92	0,00	0,00	0,00
8841 Softwareeinführung Tagungs- u. Bildungseinrichtungen		100.000,00	100.412,22		412,22		100.000,00	100.412,22		412,22	0,00	0,00	0,00
8842 Weiterentwicklung Finanzmanagement		77.000,00	11.050,56		-65.949,44		77.000,00	11.050,56		-65.949,44	0,00	0,00	0,00
8843 Projekt Zukunft Finanzwesen		4.471.300,00	5.414.468,09		943.168,09		4.471.300,00	5.414.468,09		943.168,09	0,00	0,00	0,00
8847 Prozessorientierte Qualitätssicherung Kircheng.		28.500,00	9.252,56		-19.247,44		28.500,00	9.252,56		-19.247,44	0,00	0,00	0,00
8848 Projekt Digitalisierung		240.000,00			-240.000,00		240.000,00			-240.000,00	0,00	0,00	0,00
9220 Deckungsmittel für Investitionen		267.400,00	2.135.626,84		1.868.226,84		267.400,00	2.135.626,84		1.868.226,84	0,00	0,00	0,00
9721 Ausgleichsrücklage		238.166.900,00	212.901.138,40		-25.265.761,60		238.166.900,00	212.901.138,40		-25.265.761,60	0,00	0,00	0,00
9729 Budgetbewirtschaftung		115.200,00	350.992,70		235.792,70		115.200,00	350.992,70		235.792,70	0,00	0,00	0,00
9735 Bürgerschaftssicherungsrücklage		897.500,00	897.526,00		26,00		897.500,00	897.526,00		26,00	0,00	0,00	0,00
9760 Gebäuderücklagen		90.000,00	420.443,28		330.443,28		90.000,00	420.443,28		330.443,28	0,00	0,00	0,00
9762 Substanzhaltungsrücklage		63.400,00	331.682,56		268.282,56		63.400,00	331.682,56		268.282,56	0,00	0,00	0,00
9772 Abschreibungsrücklage für landeskirchliche Finanzrisiko		5.070.100,00	335.344,20		-4.734.755,80		5.070.100,00	335.344,20		-4.734.755,80	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 7	0,00	255.057.700,00	230.354.280,33	0,00	-24.703.419,67	75.000,00	255.057.700,00	230.354.280,33	53.829,18	-24.703.419,67	0,00	0,00	0,00
Budget 08													
7610 Oberkirchenrat		710.800,00	711.598,38		798,38		710.800,00	711.598,38		798,38	0,00	0,00	0,00
8741 Stiftung Kirche und Kunst		48.700,00	67.032,52		18.332,52		48.700,00	67.032,52		18.332,52	0,00	0,00	0,00
9220 Deckungsmittel für Investitionen			43.666,46		43.666,46			43.666,46		43.666,46	0,00	0,00	0,00
9729 Budgetbewirtschaftung		136.200,00	286.560,72		150.360,72		136.200,00	286.560,72		150.360,72	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 8	0,00	895.700,00	1.108.858,08	0,00	213.158,08	0,00	895.700,00	1.108.858,08	0,00	213.158,08	0,00	0,00	0,00
Budget 09													
2123 Diakoniefonds		2.300.000,00	1.484.412,61		-815.587,39		2.300.000,00	1.484.412,61		-815.587,39	0,00	0,00	0,00
2124 Siedlungsfonds			7,00		7,00	5.000.000,00		7,00		7,00	0,00	0,00	0,00
9729 Budgetbewirtschaftung		251.400,00	613.544,84		362.144,84		251.400,00	613.544,84		362.144,84	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 9	0,00	2.551.400,00	2.097.964,45	0,00	-453.435,55	5.000.000,00	2.551.400,00	2.097.964,45	0,00	-453.435,55	0,00	0,00	0,00
Budget 10													
7400 Kirchl./Arb.Recht./Arb.Rechtl. Komm./Schlichtungsauss		1.000,00	855,01		-144,99		1.000,00	855,01		-144,99	0,00	0,00	0,00
9729 Budgetbewirtschaftung		100,00	6.201,98		6.101,98		100,00	6.201,98		6.101,98	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 10	0,00	1.100,00	7.056,99	0,00	5.956,99	0,00	1.100,00	7.056,99	0,00	5.956,99	0,00	0,00	0,00
Budget 12													
7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung		10.000,00	8.282,13		-1.717,87		10.000,00	8.282,13		-1.717,87	0,00	0,00	0,00
9729 Budgetbewirtschaftung		8.300,00	33.296,51		24.996,51		8.300,00	33.296,51		24.996,51	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 12	0,00	18.300,00	41.548,64	0,00	23.248,64	0,00	18.300,00	41.548,64	0,00	23.248,64	0,00	0,00	0,00
Budget 13													
7110 Landessynode		49.200,00	48.930,65		-269,35		49.200,00	48.930,65		-269,35	0,00	0,00	0,00
9220 Deckungsmittel für Investitionen			6.931,73		6.931,73			6.931,73		6.931,73	0,00	0,00	0,00
9729 Budgetbewirtschaftung		42.500,00	106.902,96		64.402,96		42.500,00	106.902,96		64.402,96	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 13	0,00	91.700,00	162.765,34	0,00	71.065,34	0,00	91.700,00	162.765,34	0,00	71.065,34	0,00	0,00	0,00
Budget 14													
8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	146.918,65	7.270.800,00	7.798.647,46	156.334,14	527.847,46	4.255.460,98	7.270.800,00	7.798.647,46	5.122.660,75	527.847,46	0,00	0,00	0,00
						-129.580,00							
8170 Bürogebäude		12.576.400,00	6.836.565,15		-5.739.834,85	2.879.404,84	12.576.400,00	6.836.565,15	4.859.190,48	-5.739.834,85	0,00	0,00	0,00
8180 Dienstwohnungsbau		59.000,00	68.766,43		-233,57		59.000,00	68.766,43		-233,57	0,00	0,00	0,00
8191 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser		410.800,00	512.519,16		101.719,16	406.674,05	410.800,00	512.519,16	92.349,31	101.719,16	0,00	0,00	0,00
						-10.722,42							
8192 Zwei- bis Sechsfamilienhäuser		346.700,00	435.898,24		89.198,24	1.014.581,92	346.700,00	435.898,24	929.346,17	89.198,24	0,00	0,00	0,00
8193 Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)		423.400,00	421.698,04		-1.701,96	5.698.125,17	423.400,00	421.698,04	3.438.336,90	-1.701,96	0,00	0,00	0,00
8194 Eigentumswohnungen		25.100,00	6.600,00		-18.500,00		25.100,00	6.600,00		-18.500,00	0,00	0,00	0,00
8612 Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)		89.100,00	313.274,54		224.174,54		89.100,00	313.274,54		224.174,54	0,00	0,00	0,00
9220 Deckungsmittel für Investitionen			4.428.635,36		4.428.635,36			4.428.635,36		4.428.635,36	0,00	0,00	0,00
Summe Budget 14	146.918,65	21.211.300,00	20.822.604,38	156.334,14	-388.695,62	14.113.944,54	21.211.300,00	20.822.604,38	14.441.883,61	-388.695,62	0,00	0,00	0,00
Summe	146.918,65	292.936.600,00	286.355.351,80	156.334,14	-6.581.248,20	19.256.460,87	292.936.600,00	286.355.351,80	14.495.712,79	-6.581.248,20	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme alle RT	170.935,20	2.617.549.900,00	3.226.385.721,53	1.113.091,69	608.635.621,53	26.944.646,82	2.617.549.900,00	3.226.385.721,53	20.863.235,50	608.635.621,53	0,00	0,00	0,00

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Än- derung des Kirchenverfassungsgesetz- es und anderer Regelungen

vom 5. Februar 2021 AZ 11.80 Nr. 11.51-03-V13

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landessynode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 18. Mai 2020 (Abl. 69 S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Die Landessynode kann zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen werden, wenn der nächste Zusammentritt der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1 andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Satz 1 gilt nicht für eine sofortige Einberufung der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1.

(2) Eine Einberufung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur möglich, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit gewährleistet ist. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen geheime Wahlen und Abstimmungen nicht durchgeführt werden.“

2. In § 25 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erscheint eine rechtzeitige Verkündung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Gesetze in elektronischer Form notverkündet werden. Die Verkündung in der vorgeschriebenen

Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Verkündung.“

3. In § 26 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er kann vorsehen, dass die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; § 18a Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Änderung der Verordnung der evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenver- fassungsgesetzes

§ 6 Satz 2 der Verordnung der evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1924 (Abl. 21 S. 19), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320) geändert wurde, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Er kann vorsehen, dass Sitzungen auch ohne die persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht.“

Artikel 3 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 721) und durch Anordnungen gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 50, 51 und 52), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden vorübergehend die örtliche Gottesdienstordnung ändern.“

2. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Vorsitzende kann vorsehen, dass die audiovisuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür, bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit, gegeben sind. Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Oberkirchenrat kann zulassen, dass auch über sonstige Gegenstände im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren beschlossen werden kann. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich ist. Wird im schriftlichen Verfahren beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

b) Am Ende werden folgende Sätze angefügt:

„Unter der Voraussetzung von Satz 3 kann der Oberkirchenrat zulassen, dass auch Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden können. Das Wahlergebnis ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Absatz 1) zu vermerken.“

Artikel 4

Änderung der Ausführungsverordnung KGO

Nummer 51 der Ausführungsverordnung KGO vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 31) in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 52, 53) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„51. Beim schriftlichen oder textförmlichen Verfahren kann der Beschlussvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen. Das schriftliche Verfahren nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Beschlussfassung ist angenommen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben oder wenn bis zum Ende der

nächsten, auf die Zustellung an die Mitglieder folgenden Kirchengemeinderatsitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde. Das schriftliche oder textförmliche Verfahren nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung ist angenommen, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben. Lässt der Oberkirchenrat nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung das schriftliche Verfahren zu, geht dies widersprechenden Regelungen in Satzungen vor. Bei der Durchführung der Briefwahl ist den stimmberechtigten Mitgliedern neben dem Stimmzettel auch ein Briefwahlschein auszuhändigen, auf dem die Mitglieder zur Gültigkeit der Stimmabgabe die persönliche Kennzeichnung der Stimmabgabe bestätigen. Das Briefwahlverfahren ist so zu gestalten, dass die Regelungen des § 28 der Kirchengemeindeordnung eingehalten werden; es soll sich am Briefwahlverfahren der Kirchlichen Wahlordnung orientieren.“

Artikel 5

Änderungen der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz

In Nummer 1 der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 17. September 1971 (Abl. 44 S. 489) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 86), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 52, 53) geändert wurde, wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 29 Kirchengemeindeordnung finden mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 2 Absatz 3 und 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz Anwendung; der Oberkirchenrat kann hierzu Ausnahmen zulassen.“

Artikel 6

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landes- kirche in Württemberg

In der Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 67), geändert durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 18. Mai 2020 (Abl. 69 S. 87), wird nach dem Satz „Die mit * bezeichneten Stücke können in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“ folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 17 Satz 2 KGO müssen – abgesehen vom Eingangswort, von Predigttext und Predigt,

vom Vaterunser und vom Segen – auch die nicht mit * bezeichneten Stücke vom Oberkirchenrat nicht in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“

Artikel 7 **Änderung der Konfirmationsordnung**

Dem § 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 50) geändert wurde, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Konfirmationstage aufheben. Die Festlegung der Konfirmationstage erfolgt in diesem Fall durch den Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden durch den Verbundkirchengemeinderat.“

Artikel 8 **Änderung der Feiertagsordnung**

Dem Artikel 1 der Feiertagsordnung vom 3. Januar 1912 (Abl. 16 S. 106), der zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 50, 51) geändert wurde, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat vorübergehend Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

Artikel 9 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Regelungen in Artikel 2, 4 und 5 können nach Inkrafttreten durch Verordnung des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft und am 1. Februar 2022 außer Kraft.

Stuttgart, 11. Februar 2021

Dr. h.c. Frank Otfried July

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 5. Februar 2021 AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V68

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1 **Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 Abschnitt II. Unterabschnitt Prälatur Stuttgart der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 18. Mai 2020 (Abl. 69 S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Stuttgart Johanneskirche I“ werden durch die Wörter „Stuttgart Johanneskirche“ ersetzt.
2. Die Wörter „Stuttgart Matthäuskirche I“ werden durch die Wörter „Stuttgart Matthäuskirche“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 2020 in Kraft, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

W e r n e r

Kirchliche Verordnung zur Regelung der Besonderheiten bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Jahre 2021

vom 5. Februar 2021 AZ 22.80 Nr. 22.53-07-V02

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Regelung der Besonderheiten bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Jahre 2021

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Zweiten Evangelisch-Theologischen Dienstprüfung im Kalenderjahr 2021 findet die Prüfungsordnung II vom 30. Januar 2012 (Abl. 65 S. 73), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 290, 292), unter Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten für Prüflinge, die vor dem 1. Oktober 2019 oder bis zum 1. April 2020 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, Anwendung.

§ 2

Lehrprobe

(1) Sofern in § 3 Absatz 3 nichts Anderes geregelt ist, findet die gehaltene Lehrprobe als einzelne Prüfungsleistung im alternativen Prüfungsformat nach den Absätzen 2 und 3 statt.

(2) In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch (alternatives Prüfungsformat) stellt der Prüfling ein lehrplan-konformes Unterrichtsthema vor.

(3) Im alternativen Prüfungsformat soll die mündliche Darstellung 15 Minuten nicht überschreiten. Der

Unterrichtsentwurf ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Woche vor Beginn der mündlichen Präsentation vorzulegen. Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

§ 3

Bewertung und Wiederholung

(1) Die Prüfungsleistungen fließen entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung II in die Gesamtnote mit ein.

(2) Für die Berechnung der Fach- und Gesamtnote gilt: Die Note für die mündliche Präsentation der geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ersetzt gegebenenfalls die Note für die gehaltene Lehrprobe. Deren Note fließt an Stelle der Note der gehaltenen Lehrprobe in der entsprechenden Gewichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 bis 5 Prüfungsordnung II in die Fachnote für die Prüfungslehrprobe ein. Ansonsten wird die End-, Fach- und Gesamtnote wie in der Prüfungsordnung II vorgesehen berechnet.

(3) Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung II. Die Wiederholung der in diesem Artikel geregelten Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 2 und 3 soll in demselben Prüfungsformat wie die nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgen. Erfolgte der Erstversuch nach § 7 Prüfungsordnung II und ist eine Wiederholung in diesem Format durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht möglich, erfolgt die Wiederholung im alternativen Prüfungsformat nach § 2 Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Kirchliche Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchliche Verordnung zur Regelung der Besonderheiten bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Jahre 2020 vom 21. Juli 2020 (Abl. 69 S. 218) außer Kraft.

W e r n e r

Kirchliche Verordnung zur Regelung der Besonderheiten bei der Anstellungsprüfung für Angehörige der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst im Jahre 2021 und zur Änderung der Prüfungsordnung III

vom 5. Februar 2021 AZ 21.480 Nr. 22.54-04-V04

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 4 Absatz 2 Nummer 3 Württembergisches Pfarrergesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Regelung der Besonderheiten bei der Anstellungsprüfung für Angehörige der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst im Jahre 2021

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Anstellungsprüfung für Angehörige der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst im Kalenderjahr 2021 findet die Prüfungsordnung III vom 19. Dezember 2006 (Abl. 62 S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 5. November 2015 (Abl. 66 S. 497), unter Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten für Prüflinge, die am 1. September 2019 die berufsbegleitende Ausbildung begonnen haben, Anwendung.

§ 2

Lehrprobe

(1) Die gehaltene Lehrprobe findet als einzelne Prüfungsleistung im alternativen Prüfungsformat nach den Absätzen 2 und 3 statt.

(2) In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch (alternatives Prüfungsformat) stellt die Bewerberin oder der Bewerber ein lehrplankonformes Unterrichtsthema vor.

(3) Im alternativen Prüfungsformat soll die mündliche Darstellung 15 Minuten nicht überschreiten. Der Unterrichtsentwurf ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Woche vor Beginn der mündlichen Präsentation vorzulegen.

Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

§ 3

Bewertung und Wiederholung

(1) Die Prüfungsleistungen fließen entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung III in die Gesamtnote mit ein.

(2) Für die Berechnung der Fach- und Gesamtnote gilt: Die Note für die mündliche Präsentation der geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ersetzt die Note für die gehaltene Lehrprobe. Deren Note fließt an Stelle der Note der gehaltenen Lehrprobe in der entsprechenden Gewichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Prüfungsordnung III in die Fachnote für die Prüfungslehrprobe ein. Ansonsten wird die Fach- und Gesamtnote wie in der Prüfungsordnung III vorgesehen berechnet.

(3) Die Wiederholung der in diesem Artikel geregelten Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 2 und 3 soll in demselben Prüfungsformat wie die nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgen.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung III

Die Prüfungsordnung III vom 19. Dezember 2006 (Abl. 62 S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 5. November 2015 (Abl. 66 S. 497) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Wörter „Verordnung des Oberkirchenrats“ durch die Wörter „Kirchliche Verordnung“ ersetzt.

2. In der Überschrift von § 11 wird das Wort „, Kirchengeschichte“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Kirchliche Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung

vom 5. Februar 2021 AZ 55.150 Nr. 35.15-08-V01

Nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Ordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung vom 15. März 2007 (Abl. 62 S. 372), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 293), werden die Wörter „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ durch die Wörter „Zentrum für Gemeindeentwicklung und Ehrenamt“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

W e r n e r

Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer Abweichung von der Diakonischen Bezirksordnung zur Restrukturierung des Rechnungswesens und der Finanzverwaltung des Kreisdiakonieverbandes im Landkreis Esslingen und des Diakonieverbandes Reutlingen

vom 5. Februar 2021 AZ 15.00 Nr. 15.00-53-V04

Gemäß § 3 Strukturprüfungsgesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 2), wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Gegenstand der Strukturprüfung

Die Verwaltung des Kreisdiakonieverbandes im Landkreis Esslingen und des Diakonieverbandes Reutlingen soll vereinfacht und der Einsatz der personellen und sachlichen Mittel optimiert werden. Hierzu kann bei der Verteilung der Aufgaben des Rechnungswesens und der Finanzverwaltung von der Wahl einer Verbandsrechnerin oder eines Verbandsrechners abgesehen werden, solange eine Aufgabenerfüllung der Aufgaben der Verbandsrechnerin oder des Verbandsrechners in direkter Verantwortung gegenüber dem Vorstand und der Verbandsversammlung anderweitig gesichert ist.

§ 2

Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen

Um das in § 1 genannte Ziel zu erreichen, können der Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen und der Diakonieverband Reutlingen durch Verbandssatzung gemäß §§ 2 Absatz 3 und 3 Absatz 2 des Kirchlichen Verbandsgesetzes aufgrund von § 2 Nummer 6 des Strukturprüfungsgesetzes von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) der Diakonischen Bezirksordnung und § 7 des Kirchlichen Verbandsgesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und Absatz 8 der Kirchenbezirksordnung abweichen.

§ 3

Inhalt der abweichenden Regelung

Wird von der Möglichkeit der Abweichung nach § 2 Gebrauch gemacht, sind folgende Regelungen in der Verbandssatzung des Kreisdiakonieverbandes im Landkreis Esslingen und des Diakonieverbandes Reutlingen zu treffen:

Es ist sicherzustellen, dass das Rechnungswesen und die Finanzverwaltung des Verbandes anderweitig hinreichend betrieben werden; hierzu können die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfts und der laufenden Vermögensverwaltung wesentlich auf hierzu geeignete andere kirchliche oder solche internen Personen als Beauftragte für den Haushalt übertragen werden, die dem Vorstand des Verbandes insoweit direkt verantwortlich sind; die verbliebenen Aufgaben der Verbandsrechnerin oder des Verbandsrechners werden auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 4**Auswertung, Geltungsdauer, Inkrafttreten**

(1) Der Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen und der Diakonieverband Reutlingen stellen eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmen diese mit dem Oberkirchenrat ab.

(2) Wesentliche Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, insbesondere der Beschluss einer Verbandssatzung, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Dem Oberkirchenrat ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, zum Stand der Erprobung unaufgefordert schriftlich zu berichten.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

W e r n e r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung der Umweltarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 5. Februar 2021
AZ 18.19-11 Nr. 18.60-03-V28

Nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Förderung der Umweltarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Verordnung zur Förderung der Umweltarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 15. November 1994 (Abl. 56 S. 283) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Umweltbeirat“ durch die Wörter „Vorstand des Umweltrates“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zwei Mitglieder entsendet der Oberkirchenrat und benennt je eine Stellvertretung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zwei Mitarbeitende des Oberkirchenrats aus dem Bereich der Theologie und aus dem technischen Bereich, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Oberkirchenrats damit betraut sind.“
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Christen“ die Wörter „und Christinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „im Oberkirchenrat für Umweltfragen zuständige Referat“ durch die Wörter „Referat Umwelt im Oberkirchenrat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „befaßt“ durch das Wort „befasst“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die beiden vom Oberkirchenrat entsandten Mitglieder des Umweltrates, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, und“
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der oder die Umweltbeauftragte führt die Geschäfte des Vorstands des Umweltrates und nimmt an dessen Sitzungen teil.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „und die Geschäftsführung in“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „und nimmt die Fachaufsicht wahr“ gestrichen.

c) In Nummer 5 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „kann“ und das Wort „zu“ durch das Wort „zuleiten“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Der oder die Umweltbeauftragte leitet das Referat Umwelt im Oberkirchenrat.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benennen“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt: „Er oder sie kann Erklärungen an das Kollegium des Oberkirchenrats und an den Umweltrat richten.“

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Mitarbeit in den umweltbezogenen Arbeitsfeldern der Arbeitsbereiche Kirche und Gesellschaft sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Zusammenarbeit“ durch das Wort „Zusammenarbeit“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsbestimmungen aus Anlass der Änderungen zum 1. März 2021

Die Mitglieder des Umweltrates und des Vorstands des Umweltrates bleiben bis zum Ende der Amtsperiode der 16. Württembergischen Evangelischen Landessynode im Amt, sofern sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 oder § 5 Absatz 1 nichts anderes ergibt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung

vom 26. Januar 2021
AZ 11.820 Nr. 96.0-04-V196

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 36 Absatz 2 Satz 2 Datenschutzgesetz der EKD und § 5 Absatz 1 Satz 2 IT-Sicherheitsverordnung wird gemäß § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 2 und § 8 Datenschutzdurchführungs- und ergänzungsverordnung verordnet:

Artikel 1 Änderung der Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung

In § 1 Absatz 3 der Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung vom 21. Mai 2019 (Abl. 68 S. 437) werden die Wörter „; aufgrund eines übereinstimmenden Beschlusses der Kirchenbezirksausschüsse der Kirchenbezirke nach Absatz 1“ durch die Wörter „gemäß § 2 Absatz 2 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 23. Februar 2021

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz, § 52 und § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 9 Absatz 2 Satz 4, § 14 und § 17 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

Artikel 1 Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

Die Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 21. Februar 1978 (Abl. 48 S. 74) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1993 (Abl. 55 S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2019 (Abl. 68 S. 485), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Für Pfarrerinnen und Pfarrer wird bei der Urlaubsberechnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, unabhängig vom Dienstumfang eine Sieben-Tage-Woche zugrunde gelegt. Der Jahresurlaub beträgt in diesem Fall 46 Kalendertage. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Dienst in der Regel auf bis zu fünf Tage in der Kalenderwoche (Arbeitstage) verteilt ist, und die damit eine Dienstzeit haben, die der einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in entsprechender Stellung vergleichbar ist, erhalten Erholungsurlaub entsprechend den für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen. Ändert sich die Anzahl der Tage des in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Dienstes während des Kalenderjahres, wird anlässlich der Änderung für jeden dadurch begründeten Zeitabschnitt der Anteil am Jahresurlaub anhand der Arbeitstage im Zeitabschnitt ermittelt. Der Jahresurlaub ergibt sich in diesen Fällen aus der Addition der jeweiligen Urlaubsanteile aus den Zeitabschnitten. Danach verbleibende Bruchteile von Urlaubstagen und von Urlaubstagen nach Nummer 2.4 Satz 3 werden zusammengerechnet und einmal im Jahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.“

2. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Schwerbehinderte Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer nach Nummer 2.1 Satz 1“ ersetzt, nach der Angabe „50 v.H.“ das Wort „(Schwerbehinderung)“ eingefügt und das Wort „Schwerbeschädigten“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Pfarrerinnen und Pfarrer“ die Wörter „nach Nummer 2.1 Satz 1“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „Pfarrer, die einen Fünf-Tage-Dienst haben und damit eine Dienstzeit, die der eines Kirchenbeamten in entsprechender Stellung vergleichbar ist,“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Schwerbehinderung nach Nummer 2.1 Satz 3“ ersetzt.

3. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Erholungsurlaub“ durch die Wörter „Jahresurlaub nach Maßgabe von Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „die“ das Wort „sie“ eingefügt sowie die Wörter „nicht genommen werden“ durch die Wörter „tatsächlich nicht nehmen“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einer Änderung der Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres, erhöhen oder vermindern sich die nach Satz 2 zu vergütenden Urlaubstage entsprechend anteilig für jeden dadurch begründeten Zeitabschnitt. Nummer 2.1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

b) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Arbeitstage“ wird durch das Wort „Kalendertage“ ersetzt und die Wörter „, die sich aus der regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochenarbeitsstage ergibt“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Geht ein zu vergütender Urlaubstag auf den anteiligen Urlaubsanspruch aus einem Zeitabschnitt zurück, in dem bis zur Änderung des Dienstumfangs höhere Bezüge

gezahlt wurden, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle der Beendigung des Dienstverhältnisses.“

- c) Es werden folgende Buchstabe d) bis g) angefügt:

„d) Pfarrerinnen und Pfarrer sind von Amts wegen diejenigen Tage an Jahresurlaub zusätzlich zu vergüten, die in einem Zeitabschnitt nach einer Reduzierung des Dienstauftrages genommen werden, aber noch aus dem Zeitabschnitt vor der Reduzierung stammen. Zusätzlich zu vergüten sind für ein Kalenderjahr höchstens 28 Urlaubstage; hiervon sind die vor der Reduzierung des Dienstauftrages im Kalenderjahr tatsächlich genommenen Erholungsurlaubstage, die aus demselben Kalenderjahr stammen, in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für die tatsächlich genommenen Erholungsurlaubstage, die aus einem vorausgegangenen Kalenderjahr stammen und über 28 Urlaubstage hinausgehen. Nr. 2.4 gilt für die Berechnung der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage entsprechend.

e) Bei einer Reduzierung der Anzahl der in der Kalenderwoche regelmäßig zu leistenden Arbeitstage im jeweiligen Kalenderjahr vermindert sich die Anzahl der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage nach Buchstabe d) Satz 2 für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag um vier Tage. Bei einem Wechsel der in der Kalenderwoche gemäß Nummer 2.1 Satz 1 oder Satz 3 zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres erhöht oder vermindert sich die Anzahl der höchstens zu vergütenden Urlaubstage entsprechend anteilig nach den Zeitabschnitten mit der gleichen Anzahl an Regelarbeitstagen in der Kalenderwoche.

f) Die sich aus den Buchstaben d) und e) ergebende Anzahl der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage ist anteilig auf jeden Zeitabschnitt mit einer unterschiedlichen dienstlichen Inanspruchnahme zu verteilen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge der Monate des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt, werden die Zeitabschnitte in zeitlich aufsteigender Reihenfolge herangezogen.

g) Die zusätzliche Vergütung für einen Urlaubstag beträgt:

- drei Dreizehntel der Bezüge für einen Monat, die sich aus den durchschnittlichen laufenden Monatsbezügen der Monate des

Zeitabschnitts errechnen, aus dem der Urlaubsanspruch stammt,

- geteilt durch die Anzahl der Kalender- oder Arbeitstage in der Kalenderwoche nach Nummer 2.1 Satz 1 oder 3 im Zeitabschnitt, aus dem der Urlaubsanspruch stammt,
- multipliziert mit dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten Prozentsatz der Reduzierung des Dienstauftrages.

Laufende Monatsbezüge sind Bezüge nach §§ 2, 9 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz, die in festen Monatsbeträgen gezahlt werden. § 7 Satz 2 Pfarrbesoldungsgesetz ist nicht anzuwenden. Die Berechnung erfolgt im Wege kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen.

Der Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer Jahresurlaub nach Buchstabe d) tatsächlich genommen hat und wird frühestens mit Ablauf des 31. Mai des auf das jeweilige Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres fällig. § 6 LBesGBW gilt entsprechend.“

4. Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Beginnt oder endet das aktive Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer für jeden angebrochenen oder vollen Kalendermonat des Dienstes ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubes zu.

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat einer Unterbrechung des Dienstes während des Kalenderjahres durch

- Einbringung eines Freistellungsanspruch aus einer Sabbatzeit (§ 26 Württ.PfG),
- Sonderurlaub nach § 53 Abs. 2 PfdG.EKD ohne Fortzahlung der Bezüge oder unter Belassung der Bezüge über einen Monat Dauer,
- eine Beurlaubung ohne Bezüge nach §§ 69 oder 71 PfdG.EKD oder
- Elternzeit ohne Bezüge

um ein Zwölftel gekürzt. Danach verbleibende Bruchteile von Urlaubstagen und von Urlaubstagen nach Nummer 2.1 Satz 6 werden zusammengerechnet und einmal im Jahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.“

5. Nr. 2.5 wird aufgehoben.

6. Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich in dem Kalenderjahr, in dem der Anspruch entsteht, genommen werden. Noch nicht genommener Erholungsurlaub aus mehreren Kalenderjahren wird in zeitlich aufsteigender Reihenfolge des Entstehens des Anspruchs verbraucht. Errechnet sich ein Urlaubsanspruch aus Zeitabschnitten mit unterschiedlicher Anzahl an in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstagen oder ist der Urlaubsanspruch in einem Zeitabschnitt mit einer höheren Dienstumfang entstanden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle des Kalenderjahres der jeweilige Zeitabschnitt tritt.“

7. Es werden folgende Nummern 7.2 und 7.3 eingefügt:

„7.2 Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt zum 30. September des nächsten Jahres, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt hätte genommen werden können; war dies bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht möglich, verfällt er zum 31. März des übernächsten Jahres. Er verfällt nicht, solange es unterlassen wurde, die Pfarrerin oder den Pfarrer tatsächlich in die Lage zu versetzen, Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen; dies gilt insbesondere, wenn keine Aufklärung über den bestehenden Urlaubsanspruch und den Verfall desselben bei Nichtinanspruchnahme sowie die Aufforderung, den Erholungsurlaub zu nehmen, erfolgt. Für Erholungsurlaub, der nach Satz 2 nicht verfallen ist, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

7.3 Erholungsurlaub, der vor Beginn der Beschäftigungsverbote oder der Elternzeit ohne Bezüge nicht genommen wurde, kann nach Ablauf der Beschäftigungsverbote oder nach Ende der Elternzeit ohne Bezüge im laufenden oder nächsten Kalenderjahr genommen werden. Nummer 7.2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. An Nummer 11.6 wird folgender Satz angefügt:

„Über die in Nummer 11.2 Buchstabe c) Satz 2 genannten Fortbildungsveranstaltungen hinaus dienstlich angeordneten Fortbildungen werden vollumfänglich auf den Tagungsurlaub angerechnet.“

Artikel 2 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

§ 52 Absatz 6 bis 9 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg gilt entsprechend.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Werner

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg

vom 8. Dezember 2020
AZ 55.150 Nr. 35.15-08-V01

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg vom 31. Juli 2007 (Abl. 62 S. 509) wird wie folgt gefasst:

„1. Zentrum für Gemeindeentwicklung und Ehrenamt,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Werner

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des Evan- gelischen Jugendwerks in Würt- temberg

vom 9. Februar 2021
AZ 55.70 Nr. 58.11.00-06-V04

Auf Antrag des Evangelischen Jugendwerks wird be-
stimmt:

Artikel 1 Änderung der Ordnung des Evangelischen Ju- gendwerks in Württemberg

Die Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in
Württemberg vom 9. August 1971 (Abl. 44 S. 421),
die zuletzt durch Erlass vom 4. Oktober 2016 (Abl.
67 S. 248) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h wird die Angabe „Abs. 1“
durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.

bb) In Buchstabe i werden die Sätze 2 bis 4 wie
folgt gefasst:

„In ihnen sollen ehren- und hauptamtliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl
aus den Bezirksjugendwerken als auch aus
der Landesstelle zusammenwirken. Das
Nähere regelt der Vorstand. Die Projekt-
gruppen initiieren, erarbeiten und erpro-
ben neue Arbeitsfelder, Aufgabenbereiche,
Formen, Methoden und Kooperationen im
Arbeitsbereich des EJW.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort
„schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“
eingefügt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die Beschlussfassung nach Absatz 1
Buchstabe a, e und h setzt eine Vorbera-
tung im Vorstand voraus.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Delegiertenversammlung tagt min-
destens einmal im Jahr. Sie wird von der oder
dem Vorsitzenden in der Regel fünf Wochen
vor dem Termin schriftlich oder in Textform
unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Sitzungen können auch ohne persönliche
Anwesenheit aller oder einzelner Delegierter
am Versammlungsort durchgeführt werden,
sofern eine Beratung und Beschlussfassung
durch zeitgleiche Übertragung von Bild und
Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,
insbesondere in Form einer Videokonferenz,
möglich ist. Die oder der Vorsitzende entschei-
det hierüber nach pflichtgemäßem, freiem Er-
messen und teilt dies den Mitgliedern der De-
legiertenversammlung in der Einladung mit.
Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 3 muss
eine zeitgleiche Übertragung von Bild und
Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum
erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit ge-
währleistet ist.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „ein“ durch das
Wort „einem“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Delegier-
ten“ die Wörter „bei der Landesstelle ge-
meldeten“ eingefügt und die Wörter „an-
wesend ist“ durch das Wort „teilnimmt“
ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ vor
dem Wort „oder“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Beschlussfassung kann auch im
schriftlichen oder im textförmlichen Verfah-
ren erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig,
wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu
dem von der oder dem Vorsitzenden gesetzten
Termin mindestens die Hälfte der Delegierten
ihre Stimme schriftlich oder in Textform ab-
gegeben hat und der Beschluss mit der erforder-
lichen Mehrheit gefasst wurde. Geheime
Wahlen können als Briefwahl nach den Be-
stimmungen der Kirchengemeindeordnung
durchgeführt werden. Der Beschluss ist im
nächsten ordentlichen Protokoll zu vermer-
ken.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Die Abstimmung geschieht offen, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Delegiertenversammlung abgewichen werden.“

- f) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
3. In § 10 Buchstabe f wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 m“ durch die Angabe „Buchstabe m“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel sieben Tage vor dem Termin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können unter Mitteilung in der Einladung auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.“

- b) In Absatz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.
5. In § 12 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 1. März 2021 in Kraft.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung der Ju- gendarbeit im Bezirk

vom 9. Februar 2021 AZ 58.11.00-06-V05

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Ordnung der Jugendarbeit im Bezirk

Die Ordnung der Jugendarbeit im Bezirk vom 17. Januar 1973, zuletzt geändert durch Erlass des Oberkirchenrats vom 2. August 1995, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „zu“ und „sein“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evan- gelischen Jugendwerks in Württemberg (Bezirks- rahmenordnung)

vom 9. Februar 2021

Die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg gemäß § 4 Absatz 2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg nachfolgende Rahmenordnung erstellt. Diese Rahmenordnung ist verbindlich für die Aufstellung und Änderung der Ordnungen der Bezirksjugendwerke. Als Rahmenordnung lässt sie durch die im Text von Artikel 1 eingearbeiteten Alternativen und die nach Artikel 2 möglichen abweichenden Regelungen genügend Spielraum, um Belange der einzelnen Bezirksjugendwerke zu berücksichtigen. Die Bezirksjugendwerke haben ihre Ordnungen bis spätestens 31. Dezember 2022 anzupassen und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dem Evangelischen Kirchenbezirk zur

Zustimmung vorzulegen. Mit Zustimmung des Vorstands des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat kann in einem Bezirksjugendwerk wegen der dort herrschenden besonderen Verhältnisse zeitlich befristet eine von der Rahmenordnung abweichende Ordnung beschlossen werden (§ 4 Absatz 3 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg).

Artikel 1

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk ... (im Folgenden: Bezirksjugendwerk)

Die nachstehende Bezirksordnung wurde auf Grundlage der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW) im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirksarbeit aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks am ... verabschiedet. Dem EJW und dem Evangelischen Kirchenbezirk ... (im Folgenden: Kirchenbezirk) wurde diese Ordnung am ... zur Zustimmung vorgelegt. Sie haben am ... und am ... zugestimmt.

§ 1

Zugehörigkeit

- (1) Zum Bezirksjugendwerk gehören
 - a) alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen (Gruppierungen) der Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks, die rechtlich unselbstständig sind, im Sinne von § 2 Absatz 1 Jugendarbeit betreiben und dem EJW angehören;
 - b) alle rechtlich selbständigen Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, deren Satzungen im Einvernehmen mit dem EJW die Zugehörigkeit zu diesem vorsehen.
- (2) Zum Bezirksjugendwerk gehören ferner Gruppierungen, die von einer Kirchengemeinde mit der Jugendarbeit beauftragt wurden, im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören.
- (3) Andere Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, die im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung beschließt. Der Antrag ist an den Bezirksarbeitskreis zu richten, welcher ihn prüft und mit einer Empfehlung in die nächstfolgende Delegiertenversammlung einbringt.
- (4) Sofern eine Gruppierung auf dem Gebiet mehrerer Kirchenbezirke tätig ist, richtet sich die Zuge-

hörigkeit nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit. Im Zweifel entscheidet das EJW über die Zuordnung zu einem Bezirksjugendwerk.

(5) Das Bezirksjugendwerk führt ein Verzeichnis über sämtliche Gruppierungen nach Absatz 1 bis 3. Dieses Verzeichnis kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in der Geschäftsstelle des Bezirksjugendwerks eingesehen werden. Die EJW-Landesstelle ist berechtigt, das Verzeichnis jederzeit anzufordern.

(6) Die Organe des Bezirksjugendwerks sind gehalten, selbst den Kontakt zu anderen Gruppierungen im Sinne von Absatz 3 herzustellen und diesen eine Zusammenarbeit anzubieten oder gegebenenfalls einen Antrag auf Zugehörigkeit im oben genannten Sinne anzuregen.

§ 2

Aufgaben, Steuerbegünstigung

- (1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das EJW die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- (2) Das Bezirksjugendwerk hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange seiner Gruppierungen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.
- (3) Das Bezirksjugendwerk ist eine regionale Gliederung des EJW (§ 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg). Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.
- (4) Als regionale Gliederung des EJW betreibt das Bezirksjugendwerk außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (5) Das Bezirksjugendwerk nimmt junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen und Lebensräumen wahr und vertritt ihre Interessen. Es stellt ihnen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung, die an ihre Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Damit sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung

und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden (vgl. § 11 Absatz 1 und § 12 SGB VIII). Das Bezirksjugendwerk achtet in der Erfüllung seiner Aufgaben auf präventive Schutzkonzepte. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende setzen sich für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(6) Das Bezirksjugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Haushaltsführung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppierungen, durch Opfer, Spenden sowie Zuschüsse und durch Zuweisungen des Kirchenbezirks.

(2) Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Aufstellung und Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Die Beschlussfassung über den Sonderhaushaltsplan erfolgt durch die Kirchenbezirkssynode. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.

(3) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Der Bezirksarbeitskreis ist im Rahmen des Sonderhaushaltsplans bewirtschaftungsbefugt. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks erfolgt je einzeln durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewählten Vertreterinnen und Vertreter und die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder den leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten und wird durch Vollmacht geregelt.

(6) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet von Absatz 3 durch zwei Personen (Prüfbeauftragte). Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Absatz 4 Satz 1. Die Gewählten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sein. Sie legen der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor. Das Bezirks-

jugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Berichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss bei der für den Sonderhaushaltsplan nach Absatz 2 zuständigen Körperschaft ein. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der zuständigen Körperschaft und dem EJW unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Regionale Gliederung

Das Bezirksjugendwerk kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Distrikte gegliedert werden. Die Geschäftsordnung für die Distriktsarbeit wird von der Delegiertenversammlung mit Zustimmung des Vorstands des EJW und des Kirchenbezirks im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Bezirksjugendwerks sind:

- a) die Delegiertenversammlung (§§ 6 bis 8) und
- b) der Bezirksarbeitskreis (§§ 9 bis 11).

§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den jährlich nach den örtlichen Ordnungen zu wählenden oder zu berufenden Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Absatz 1 und 2. Sofern Delegierte verhindert sind, kann die entsendende Gruppierung eine andere Person benennen. Von den Gruppierungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden jeweils mindestens zwei Delegierte entsandt. Hat eine Kirchengemeinde nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) eine Gruppierung nach § 1 Absatz 2 mit der Jugendarbeit beauftragt, so entsendet diese Gruppierung statt der Kirchengemeinde mindestens zwei Delegierte. Soweit zusätzlich innerhalb der Kirchengemeinde eigenständige Jugendarbeit stattfindet, sind die Delegierten nach Absprache gemeinsam zu entsenden. Im Zweifel entscheidet der Kirchengemeinderat über die Entsendung. Die Zahl der zu entsendenden Delegierten erhöht sich auf vier, wenn für mindestens 120 Personen eine Versicherungsumlage an das EJW bezahlt wird, und auf sechs Delegierte, wenn für mindestens 240 Personen eine Versicherungsumlage an das EJW bezahlt wird. Stichtag ist der 31. Dezember des Vor-

jahres. Findet im Bereich einer Kirchengemeinde keine Jugendarbeit statt und wurde keine sonstige Gruppierung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 mit der Jugendarbeit beauftragt, so kann sie auf Antrag an den Bezirksarbeitskreis eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden. Hier von abweichend kann über die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit eine Entsendung von Delegierten aus den Distrikten vorgesehen werden.

- b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Absatz 3, von denen jede eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet; abhängig von der Größe dieser Gruppierungen kann die Delegiertenversammlung die Zahl der Delegierten auf bis zu sechs erhöhen; hiervon abweichend kann über die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit eine Entsendung von Delegierten aus den Distrikten vorgesehen werden; die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Absatz 3 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Absatz 1 und 2 nicht übersteigen;
- c) den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;
- d) bis zu zwei weiteren aus ihrer Mitte gewählten Personen aus der Berufsgruppe der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone oder kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Schwerpunkt Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks;
- e) der Bezirksjugendpfarrerin oder dem Bezirksjugendpfarrer;
- f) den weiteren Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises.

Delegierte nach den Buchstaben c) bis f) können nicht zugleich als Delegierte nach den Buchstaben a) und b) entsandt werden.

(2) Alle Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und sollen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Insgesamt sollen mindestens zwei Drittel aller Delegierten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der

Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;

Alternative:

sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;

- b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;
- c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie andere Berichte entgegen;
- d) sie stellt den Sonderhaushaltsplan auf;
- e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss des Sonderhaushaltsplans und entlastet die nach Buchstabe a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;
- f) sie wählt die Prüfbeauftragten nach § 3 Absatz 6;
- g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Absatz 1 fest;
- h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung;
- i) sie richtet Arbeitsschwerpunkte (Sparten) ein;
- j) sie beschließt über die Bildung von Distrikten und die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit nach § 4.

(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Delegierter am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter

technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die oder der Vorsitzende entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern der Delegiertenversammlung in der Einladung mit. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 3 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit gewährleistet ist.

(2) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Delegierten unterzeichnet sein oder in vergleichbarer Weise unterstützt werden. Die Delegiertenversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.

(3) Wird vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens 20 % der Gruppierungen nach § 1 Absatz 5 die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die oder der Vorsitzende sie einberufen.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Viertel der Delegierten teilnimmt. War eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Erfolgt die erneute Einladung mit einer unveränderten Tagesordnung, so ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(5) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.

(6) Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder im textförmlichen Verfahren erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Geheime Wahlen können als Briefwahl nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung durchgeführt werden. Der Beschluss ist im nächsten ordentlichen Protokoll zu vermerken.

(7) Die Delegiertenversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Die Abstimmung geschieht offen, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Delegiertenversammlung abgewichen werden.

(8) Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten kann jeweils eine Stimme gegeben werden. Es sind die Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, sofern sie mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. Wird die Gesamtzahl der zu wählenden Personen nicht erreicht, können auf Beschluss der Delegiertenversammlung bezüglich der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten weitere Wahlgänge durchgeführt werden. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Delegiertenversammlung in andere Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

Alternative:

Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Wahlen sind die Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Delegiertenversammlung in anderen Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

(9) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Delegierten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen getrennt zu führen. Im Protokoll

sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Zahl der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist. Es ist den Delegierten durch Aushändigung oder Verlesung bekanntzugeben. Mehrfertigungen von Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden.

(11) Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, sind für die Delegiertenversammlung die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode entsprechend anzuwenden.

§ 9

Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises

(1) Zum Bezirksarbeitskreis gehören:

a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;

Alternative:

die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

b) die Rechnerin oder der Rechner;

c) sowie mindestens zwei und höchstens zwölf weitere von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder; die Zahl wird von der Delegiertenversammlung in einer der Wahl vorausgehenden Versammlung durch Beschluss festgelegt; hiervon abweichend kann über die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit eine Entsendung von Delegierten aus den Distrikten vorgesehen werden;

d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder; die Zahl der zugewählten Mitglieder darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen; Zuwahlen zum Bezirksarbeitskreis können während der gesamten Amtszeit stattfinden;

e) die von den einzelnen Arbeitsschwerpunkten (Sparten) gewählten Bezirksverantwortlichen; die Zahlen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt; soweit die Posaunenarbeit keinen Arbeitsschwerpunkt darstellt, ist die Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart oder eine von ihr oder ihm benannte Person beratendes Mitglied;

f) je nach Festlegung durch die Delegiertenversammlung mindestens ein und höchstens drei aus ihrer Mitte vorgeschlagene und vom Bezirksarbeitskreis benannte Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, darunter die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferent; weitere Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können vom Bezirksarbeitskreis als beratende Mitglieder benannt werden;

g) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;

h) auf Beschluss der Delegiertenversammlung bis zu zwei Delegierte aus den Berufsgruppen der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, die nicht als Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent angestellt sind, der Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder der kirchlichen Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks; die Personen sind in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises zu wählen;

i) auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger von Jugendsozialarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks; dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuss auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.

(2) Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Insgesamt müssen mindestens zwei Drittel der nach Absatz 1 Buchstabe a) bis e) gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Gewählt werden kann, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 27 Jahre alt sein. Auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten. Hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Beschäftigte können nicht gewählt werden. Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz können gleichzeitig Mitglied des Bezirksarbeitskreises sein.

(3) Wahlvorschläge können gemacht werden:

a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung und die Rechnerin oder den Rechner (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) vom

Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmt;

- b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) von den Delegierten; Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein; dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgesetzten beiliegen. Das Vorschlagsrecht des Bezirksarbeitskreises gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe e) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksarbeitskreises beträgt zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.

(5) Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das EJW im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.

(6) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.

Alternative:

Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so tritt diejenige Person, welche bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl der nicht in den Bezirksarbeitskreis gewählten Mitglieder erhalten hat, für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach Absatz 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.

(7) Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(8) Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist.

§ 10

Aufgaben des Bezirksarbeitskreises

(1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten, Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.

(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
- c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;
- d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;
- e) der Delegiertenversammlung Personen für die Wahl nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) vorzuschlagen;
- f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellter für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen;
- g) nach einer Musterdienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;
- h) die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten auszuüben; sie wird an einzelne ehrenamtliche Bezirksarbeitskreismitglieder und/oder auf die leitende oder geschäftsführende Jugendreferentin oder den leitenden oder geschäftsführenden Jugendreferenten delegiert; die Zuständigkeit kann hiervon abweichend über die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit auf das beschließende Gremium im Distrikt delegiert werden.

- i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;
- j) Ausschüsse oder Arbeitskreise einzusetzen;
- k) den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu verantworten;
- l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des EJW zu wählen; auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten, wobei die Hälfte der zu Wählenden unter 27 Jahre alt sein soll; bei der Wahl ist darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;
- m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen;

(3) Soweit Aufgaben vom Bezirksjugendwerk nicht wahrgenommen werden können, sorgt der Bezirksarbeitskreis dafür, dass die Unterstützungs- und Beratungsangebote der EJW-Landesstelle in der Bezirksarbeit im Sinne von § 12 Absatz 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg berücksichtigt werden.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Bezirksarbeitskreis tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können unter Mitteilung in der Einladung auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(2) Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangt.

Alternative:

Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindes-

tens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangt.

(3) Der Bezirksarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) oder b), teilnimmt.

(4) Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet in der Regel die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden auch ein anderes Mitglied des Bezirksarbeitskreises bestimmt werden.

(5) § 8 Absatz 6 bis 11 gilt entsprechend.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, dass

Alternative:

Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, dass

a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende,

Alternative:

die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

b) die Rechnerin oder der Rechner,

c) bis zu zwei Personen des Bezirksarbeitskreises;

d) die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferent und

e) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer

sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises vorzubereiten und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks zu beraten.

(2) Dem Vorstand können bestimmte Aufgaben vom Bezirksarbeitskreis zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 13**Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung**

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Vorstand des EJW endgültig.

(2) Über Streitigkeiten innerhalb des Bezirksjugendwerks, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das EJW und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.

(3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung können die nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) in den Bezirksarbeitskreis gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Buchstabe d) aberufen werden.

(4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt.

§ 14**Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksarbeitskreises oder kleinen Bezirksarbeitskreises, Vorstände, Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer bleiben bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. §§ 3 Absatz 5 Satz 1, 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 13 Absatz 1 der Ordnung in der Fassung vom 17. Januar 1973, zuletzt geändert mit Erlass des Oberkirchenrats vom 2. August 1995, sind bis zu diesem Zeitpunkt weiter anzuwenden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2**Mustersatzung****Beschließender Ausschuss für die Jugendarbeit gemäß § 14 Abs. 3 KBO****§ 1**

Der Kirchenbezirk ... bildet einen Ausschuss für Jugendarbeit.

§ 2

(1) Dem Ausschuss für Jugendarbeit gehören an

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) bis zu vier von der Bezirkssynode zu wählende Mitglieder (Alternative: bis zu vier von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder),
- c) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer (wenn der Vorstand des Jugendwerks im Bezirk nach einer Ordnung gewählt wurde und arbeitet, die im Einklang mit der Bezirksrahmenordnung steht),
- d) die weiteren Mitglieder des Vorstands des Evangelischen Jugendwerks im Bezirk (falls ein nach dieser Ordnung gewählter Vorstand nicht gewählt wurde),
- e) bis zu sechs vom Jugendwerk des Bezirks zu entsendende Mitglieder, darunter eine Bezirksjugendreferentin oder ein Bezirksjugendreferent.

(2) Der Ausschuss für Jugendarbeit wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Beschäftigte können nicht gewählt werden.

§ 3

(1) Der Ausschuss für Jugendarbeit hat die Aufgabe, die Jugendarbeit im Bezirk zu fördern und auf die Zusammenarbeit aller Aktivitäten evangelischer Jugendarbeit auf Bezirksebene hinzuwirken.

(2) Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zum Haushaltsplan des Kirchenbezirks,
- b) Verwaltung der im Haushaltsplan des Kirchenbezirks für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel mit Ausnahme derjenigen Mittel, über die im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht entschieden wird,
- c) Beratung des Kirchenbezirksausschusses im Blick auf die ortskirchlichen Haushaltspläne,
- d) Vorberatung der Zuweisungskostestelle zum Sonderhaushaltsplan für das Bezirksjugendwerk,

- e) Entscheidung über die Anstellung von Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Bezirks anstelle des Kirchenbezirksausschusses (§ 17 Abs. 1 Ziff. 6 KBO), wobei das Vorschlagsrecht des Bezirksarbeitskreises des Jugendwerks unberührt bleibt,
- f) Ausübung der Fachaufsicht über die Jugendreferenten des Bezirks, soweit sie nicht einem Organ des Jugendwerks des Bezirks übertragen ist,
- g) Mitwirkung bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers.

(3) Der Ausschuss für Jugendarbeit macht dem Kirchenbezirksausschuss Vorschläge zur Vorbereitung der Verhandlungen der Bezirkssynode. Er hat das Recht, Empfehlungen und Anträge an die Bezirkssynode zu richten. Vor Entscheidungen in Fragen der Jugendarbeit holt die Bezirkssynode seine Stellungnahme ein.

§ 4

Der Ausschuss für Jugendarbeit erstattet der Bezirkssynode jährlich einen Arbeitsbericht, in dem auch über die Verwendung der Haushaltsmittel Rechenschaft zu geben ist.

§ 5

Für die Sitzungen des Ausschusses für Jugendarbeit gelten die Verfahrensbestimmungen der Kirchenbezirksordnung (vgl. § 18 KBO und Ziffer 7 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung).

§ 6

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats am ... in Kraft.

_____, den _____

Dekanin/Dekan

Artikel 2

Mögliche abweichende Regelungen

Die Bezirksjugendwerke können über die in Artikel 1 der Bezirksrahmenordnung aufgeführten Alternativen hinaus abweichende Regelungen treffen über:

Haushaltsführung:

§ 3 Absatz 5: Die Vertretungsmöglichkeit der leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferentin oder des leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten kann entfallen.

Regionale Gliederung:

§ 4: Wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind, kann diese Regelung entfallen. § 4 ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen. Entsprechend kann dann auch die Regelung in § 7 Absatz 1 Buchstabe j) entfallen.

Delegiertenversammlung (DV):

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a): Die jährliche Delegiertenbenennung kann auf alle zwei Jahre festgelegt werden. Zudem kann die Anzahl an versicherten Personen nach den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Schwelle zur Entsendung von sechs Delegierten muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung mindestens von einer Gruppierung erreicht werden. Der letzte Satz kann entfallen, wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe b): Der letzte Halbsatz kann entfallen, wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe d): Dieser Satz kann weggelassen werden. Buchstabe d) ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen.

Geschäftsführung der DV:

§ 7 Absatz 2: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden.

Einberufung und Beschlussfassung der DV:

§ 8 Absatz 1: In Satz 2 kann die Einladungsfrist von vier Wochen verändert werden. Sollte eine Änderung vorgenommen werden, dann ist § 8 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

§ 8 Absatz 2: Verändert werden kann die Antragsfrist von zwei Wochen und die Zahl der Personen, welche zu unterschreiben haben.

§ 8 Absatz 3: Die Prozentzahl für die Einberufung einer Delegiertenversammlung durch die Gruppierungen nach § 1 Absatz 5 ist veränderbar. Folgende Prozentzahlen sind möglich: 15, 20 oder 25.

Bezirksarbeitskreis (BAK):

§ 9 Absatz 1 Buchstabe c): Der letzte Halbsatz kann entfallen, wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe d): In Halbsatz 1 ist die Zahl der zugewählten Mitglieder nach unten veränderbar.

§ 9 Absatz 3 Buchstabe b): Die Zahl „zwei“ für die notwendigen Unterschriften ist veränderbar.

§ 9 Absatz 4 Satz 1: Die Amtszeit kann auf zwei, drei oder vier Jahre festgelegt werden.

§ 9 Absatz 7: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden. Absatz 7 ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen.

Aufgaben des BAK:

§ 10 Absatz 2: Die genannten Aufgaben können nicht verändert werden. Eine Erweiterung der Aufgaben ist möglich. Bei Buchstabe h) kann der letzte Halbsatz entfallen, wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind.

Einberufung und Beschlussfassung des BAK:

§ 11 Absatz 1: Der Zeitpunkt der Einladung und die Häufigkeit der Sitzungen können verändert werden.

Übertragung von Aufgaben:

§ 12 Absatz 2: Dieser Absatz kann weggelassen werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Der vorstehende Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich wird der Erlass zur Einführung der geänderten Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 2. August 1995 aufgehoben.

W e r n e r

Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2021 sowie die Jahresrechnung 2019 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Januar 2021
AZ 13.100 Nr. 75.32-15-01-V05

Der Haushaltsplan 2021 sowie die Jahresrechnung 2019 sind vom 14. April 2021 bis 11. Mai 2021 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Rotebühlplatz 10 (3. OG), montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr aufgelegt. Aufgrund der aktuellen Corona Situation bitten wir um vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 0711/2149-0.

W e r n e r

Redaktioneller Hinweis:

Der vollständige Haushaltsplan kann unter <https://www.elk-wue.de/wir/unsere-kirche/kirche-und-geld> als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Wiederbestellung des Orgelsachverständigen [REDACTED]

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 1. Februar 2021
AZ 12.94 Nr. 40.54-03-V05

Der Oberkirchenrat hat

Herrn Kirchenmusikdirektor [REDACTED]
mit Wirkung vom 4. Mai 2021 bis 3. Mai 2023

für weitere zwei Jahre gemäß Ziffer 7.1 Abs. 4 der Ordnung der Orgelpflege in der Ev. Landeskirche in Württemberg als Orgelsachverständigen wiederbestellt.

W e r n e r

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Februar 2021
AZ 30.21 Nr. 30.21-02-V04

1. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die in den Orten Altdorf, Marlach, Sershof und Sindelhof wohnen, wurde mit Verfügung vom 1. Januar 2021 von der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenzimmern, Dekanat Künzelsau, gelöst und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöntal, Dekanat Künzelsau, zugeordnet.
2. Die Evangelische Kirchengemeinde Hohenstein, Dekanat Besigheim, wurden zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Bönnigheim, Dekanat Besigheim, angegliedert.
3. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bönnigheim, Dekanat Besigheim, bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Bönnigheim und Hohenstein, wurde zum 1. Januar 2021 aufgelöst.
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Oppingen, Dekanat Blaubeuren, wurde zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Nellingen, Dekanat Blaubeuren, angegliedert.
5. Die Evangelische Kirchengemeinde Nellingen, Dekanat Blaubeuren, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Nellingen-Oppingen.
6. Die Evangelische Kirchengemeinde Vaihingen-Büsnau, Dekanat Degerloch, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen, Dekanat Degerloch, angegliedert.
7. Die Evangelischen Kirchengemeinden Sonderbuch und Wippingen, Dekanat Blaubeuren, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Ihre Gemeindebezirke wurden der Evangelischen Kirchengemeinde Asch, Dekanat Blaubeuren, angegliedert.
8. Die Evangelische Kirchengemeinde Asch, Dekanat Blaubeuren, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Asch-Sonderbuch-Wippingen.
9. Die Evangelische Kirchengemeinde Neckarwestheim, Dekanat Besigheim, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen, Dekanat Besigheim, angegliedert.
10. Die Evangelische Kirchengemeinde Lauffen, Dekanat Besigheim, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Lauffen-Neckarwestheim.
11. Die Evangelischen Kirchengemeinden Baumerlenbach-Möglingen und Ohrnberg sowie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baumerlenbach-Möglingen-Ohrnberg, Dekanat Öhringen, wurden zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Baumerlenbach-Ohrnberg neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 6. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/487).
12. Die Evangelischen Kirchengemeinden Michelbach und Zaberfeld, Dekanat Brackenheim, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Zaberfeld-Michelbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 4. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/488).
13. Die Evangelischen Kirchengemeinden Gedächtnis- und Rosenbergkirchengemeinde Stuttgart und Waldkirchengemeinde Stuttgart wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Magdalenenkirchengemeinde Stuttgart neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 26. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/490/1).
14. Die Evangelischen Kirchengemeinden Biberach-Kirchhausen und Fürfeld, Dekanat Heilbronn, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Biberach-Kirchhausen-Fürfeld neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 20. Oktober 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/504).

15. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Königsbronn-Zang, Dekanat Heidenheim, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Königsbronn und Zang neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 13. Mai 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/485).
16. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Illingen-Schützingen, Dekanat Mühlacker, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Illingen und Schützingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 12. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/492).
17. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Asselfingen-Öllingen-Setzingen-Nerenstetten, Dekanat Ulm, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Asselfingen, Öllingen und Setzingen-Nerenstetten neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 24. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/494).
18. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Obertürkheim-Uhlbach, Dekanat Bad Cannstatt, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Obertürkheim und Uhlbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 24. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/495).
19. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Hedelfingen-Rohracker-Frauenkopf, Dekanat Bad Cannstatt, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Hedelfingen und Stuttgart-Rohracker/Frauenkopf neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 20. Oktober 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/501).
20. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Oberderdingen-Großvillars, Dekanat Mühlacker, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Großvillars und Oberderdingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 12. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/491).
21. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Eberstadt-Gellmersbach, Dekanat Weinsberg-Neuenstadt, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Eberstadt und Gellmersbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 6. August 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/489).
22. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Döbel-Neusatz-Rotensol, Dekanat Neuenbürg, wurde zum 1. Januar 2021 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Döbel und Neusatz-Rotensol neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 14. September 2020 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/499).
23. Die Evangelische Kirchengemeinde Frommern-Dürrwangen-Stockenhausen-Zillhausen-Streichen, Dekanat Balingen, wurde mit Verfügung vom 15. Juni 2020 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Unter dem Böllat.
24. Die Evangelische Kirchengemeinde Oberteuringen-Neuhaus, Dekanat Ravensburg, wurde zum 1. September 2003 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Oberteuringen.
25. Korrektur: In Amtsblatt Bd. 69 wurde auf S. 63 unter der Überschrift „Parochialänderungen“ unter Nr. 4 der geänderte Name falsch angegeben. Er lautet: Evangelische Eckstein-Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen.
26. Korrektur: In Amtsblatt Bd. 69 wurde auf S. 68 unter der Überschrift „Parochialänderungen“ unter Nr. 68 der Name der Verbundkirchengemeinde falsch angegeben. Er lautet: Evangelische Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz.
27. Die Evangelische Kirchengemeinden Holzelfingen und Ohnastetten, Dekanat Reutlingen, wurden zum 1. Januar 2021 aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Reutlingen gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen zugeordnet.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Hermuthausen, Belsenberg und Dörrenzimmern über die Zusammen- arbeit im Kirchengemein- deverein „Krankenpflegeförderver- ein“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Februar 2021
AZ 45 Belsenberg Nr. 45.02-01-V03

Die Evangelischen Kirchengemeinden Belsenberg und Dörrenzimmern haben der Evangelischen Kirchengemeinde Hermuthausen durch kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 Verbandsgesetz die Aufgabe übertragen, einen Krankenpflegeförderverein als Kirchengemeindeverein nach § 56 b Kirchengemeindeordnung auch für diese Kirchengemeinden zu bilden. Die kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 3. Februar 2021 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Ev. Kirchengemeinde Hermuthausen

und

den Ev. Kirchengemeinden Belsenberg und Dörren-
zimmern

über die Zusammenarbeit im Kirchengemein- deverein „Krankenpflegeförderverein“.

Vorbemerkung: Die Kirchengemeinde Hermuthausen bildet den Kirchengemeindeverein „**Krankenpflegeverein Hermuthausen**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Hermuthausen übernimmt durch den Krankenpflegeverein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinden Belsenberg und Dörrenzimmern. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Ingelfingen und Künzelsau, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- die Diakoniestation Künzelsau im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinden Ingelfingen und Künzelsau, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellen die Kirchengemeinden Hermuthausen, Belsenberg und Dörrenzimmern je einen Vertreter, den Diakoniebeauftragten, in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der den Kirchengemeinderäten Hermuthausen, Belsenberg und Dörrenzimmern vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Hermuthausen. Es ist separat in der Bilanz der Kirchengemeinde aufgeführt.

Falls der Rechner / die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Hermuthausen ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neusten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für alle Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.2.2021 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Februar 2021
AZ 54.100 Nr. 54.10-03-V57

Nummer 2 Buchstabe c der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. August 2020 (Abl. 69 S. 240) wird wie folgt gefasst:

„c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. einen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan rechtzeitig zu erstellen und die Rechnungs- und Wirtschaftsführung durch das Diakonische Werk prüfen zu lassen oder, wo die Prüfung durch eine oder einen vom Diakonischen Werk anerkannte Prüferin oder anerkannten Prüfer erfolgt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten dem Diakonischen Werk zur Einsichtnahme vorzulegen,“.

W e r n e r

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 2021

Arbeitsrechtsregelungen

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005

Vom 29. Januar 2020

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)
andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 BBiG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 7 BBiG“ ersetzt.
- 2. In § 8 Absatz 5 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Abs. 2 der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 27c Abs. 2 der Handwerksordnung“ ersetzt.

mit Wirkung vom 1. Mai 2021

mit Wirkung vom 1. Juni 2021

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- 3. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelungen

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005

vom 29. Januar 2020

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)
andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVAöD - Besonderer Teil Pflege –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 9. September 2019, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Wörter „wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25